

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2010

März 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Gespräch mit Finanzstaatssekretärin Trochowski
2. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2010
3. Steuererklärungsfristen
4. Horizonte 2010 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern
5. Verabschiedung des Präsidenten des Landgerichts Cottbus, Herrn Bernd Walter, und Einführung seines Amtsnachfolgers, Herrn Klaus-Christoph Clavée
6. 7. Deutscher Finanzgerichtstag in Köln
7. Technisches Finanzamt wird in den Brandenburgischen IT-Dienstleister integriert
8. Bundesweite Online-Steuerberater-Befragung hier: Befragungsergebnisse
9. Genehmigung des Jahresabschlusses 2008 und des Finanzplanes 2010 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
10. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen
11. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!
12. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Steuerrechtsfragen qualifiziert und effizient
13. Finanzminister Dr. Helmuth Markov trifft neu bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater
14. Aufruf zur Teilnahme am Lastschriftverfahren
15. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Zählkartenerhebung – Statistische Erfassung
16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.03.2010
17. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
18. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

19. Berufsgewerbliche Entscheidungen
20. Finanzgerichtliche Entscheidungen
21. Berufsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Änderungen des 8. Steuerberatungsänderungsgesetzes
22. Benennung eines allgemeinen Vertreters/Praxisabwicklers
23. Musterverfahren zur Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren
24. Haftung des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden
25. Versicherungsschutz nach der neuen Rechtsprechung des BGH zur Haftung bei der Sozietät
26. Beschäftigung freier Mitarbeiter und Verschwiegenheitspflicht
27. Zeichnungsrecht eines Steuerberaters als freier Mitarbeiter
28. Zeichnungsbefugnis angestellter Steuerberater
29. Die Pflichten im Mandat
30. Altgesellschaften: Änderung des Steuerberatungsgesetzes
31. Herausgabe von Handakten im Steuerstraßverfahren
32. Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“ bei der Bundessteuerberaterkammer
33. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

34. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
35. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/ Winter 2009/2010 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

36. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
37. Beginn des Ausbildungsjahres 2010/2011 vorbereiten – Mitarbeiternachwuchs sichern
38. Steuerberaterkammer unterstützt Schülerpraktika
39. Oberstufenzentrum II Spree-Neiße - Erfahrungsaustausch am 25.11.2009
40. FIBU-Praxistage am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin – Ein Erfahrungsbericht
41. Bundessteuerberaterkammer gibt Unterrichtsmaterial zum Thema Steuern und Finanzen heraus
42. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
43. Förderung der Weiterbildung mit Prämien-gutscheinen

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

44. Unterschriftserfordernis beim Vorsteuer-Vergütungsverfahren
45. Neues BMF-Schreiben zur Ausstellung für Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG
46. Verfassungsgericht entscheidet über Übergangsregelung zu Halbeinkünfteverfahren
47. Neuerungen in der gesetzlichen Unfallversicherung
48. Künstlersozialabgabe – Neues Online-Verfahren bei der Künstlersozialkasse

V. Europafragen/Verschiedenes

49. Trauer um den ehemaligen BStBK-Präsidenten Dr. Wilfried Dann
50. BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken 70 Jahre alt
51. EU-Dienstleistungsrichtlinie: Neue Informationspflichten für Steuerberater
52. 5. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2010 – ITALIEN
53. Verschärfte Regelungen der Auftragsdatenverarbeitung – Konsequenzen für Steuerberater
54. 14. Deutsche Tennismeisterschaften der Steuerberater in Hinterzarten
55. 5. Deutsche Steuerberater-Meisterschaften am 26. September 2010 im Rahmen des 37. real,- BERLIN-MARATHON
56. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
57. Termine der Bundessteuerberaterkammer
58. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.03.2010

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer - Seminarveranstaltung „Grenzüberschreitender Mitarbeiterinsatz: Lohnsteuer und Sozialversicherungsrecht / Outbound und Inbound“
hier: Anmeldeformular
- Bundessteuerberaterkammer - Seminarveranstaltung „Kostenrechnung, Kostenmanagement und Kalkulation für mittelständische Betriebe“
hier: Anmeldeformular
- Bundessteuerberaterkammer – DATEV
hier: Broschüre „Seminare in Kooperation der Bundessteuerberaterkammer und DATEV“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Seminarangebote Januar – Juli 2010
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Merkblätter und Checklisten
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Werbeblatt „Intensivseminare zur Konzernabschlusserstellung“
- Agenda Informationssysteme GmbH Rosenheim
hier: Werbung „Software für Steuerberater“
- Deutscher Steuerberaterkongress Berlin 3. und 4. Mai 2010
hier: Anmeldeformular
- Formular Lastschriftinzug

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

im Land Brandenburg ist bis zum Jahr 2050 infolge des Geburtendefizits mit einem Bevölkerungsrückgang von derzeit 2,5 Millionen auf 1,8 Millionen Menschen zu rechnen. Zahlreiche Regionen werden vom Bevölkerungsrückgang, einer zurückgehenden Erwerbsbevölkerung und einer Altersgesellschaft betroffen sein. Deshalb ist es auch für unseren Berufsstand von außerordentlicher Bedeutung, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu haben. Die ständige Verkomplizierung des Steuerrechts und die sich abzeichnenden Änderungen in unserer Beratungstätigkeit lassen uns mehr denn je auf qualifizierte Mitarbeiter angewiesen sein. Ich möchte deshalb an dieser Stelle wiederholt dafür werben, junge Leute zu Steuerfachangestellten auszubilden, damit wir auch in Zukunft über gut ausgebildete Mitarbeiter verfügen. Ich bitte Sie alle, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und damit ausbildungswilligen jungen Menschen die Möglichkeit einer Berufsausbildung zu geben. Ich bitte Sie auch, sich rechtzeitig nach geeigneten Ausbildungsplatzbewerbern umzusehen.

Die Steuerberaterkammer und zahlreiche Berufsangehörige sorgen seit Jahren durch vielfältige Initiativen dafür, dass der anspruchsvolle Beruf des Steuerfachangestellten unter Schulabgängern bekannt wird.

Durch gemeinsame Anstrengungen von Kammermitgliedern und Kammer ist es uns in den letzten Jahren immer wieder gelungen, das Verhältnis von Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben auf etwa gleichem Niveau zu halten. Allerdings – und darauf weise ich nachdrücklich hin – reicht dies nicht aus, um den Erfordernissen der kommenden Jahre gerecht zu werden. Von der Landesregierung wünschen wir uns, die duale berufliche Ausbildung weiter zu stärken.

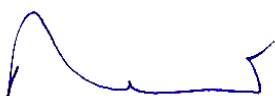
Ich möchte Sie auch daran erinnern, dass wir die erforderliche Qualität unserer Beratungsleistungen nur aufrecht erhalten können, wenn wir uns und unsere Mitarbeiter einer konsequenten Fort- und Weiterbildung unterziehen. Das ist für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Kanzleien von außerordentlicher Bedeutung.

Mit Beginn des Jahres 2010 ist die Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zur Verpflichtung geworden. Die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen des EStG zur sogenannten „umgekehrten Maßgeblichkeit“ sind bereits für den Veranlagungszeitraum 2009 – also für den Jahresabschluss 2009 - anzuwenden.

Über die Einführung eines Risikomanagementsystems in der Finanzverwaltung und die Auswirkungen auf den Berufsstand hatte ich mehrfach berichtet. Mit der Fertigstellung der nächsten Stufe des bundeseinheitlichen Risikomanagementsystems für „Unternehmer-Fälle“ wird der Ausbau der Automation in der Steuerverwaltung in eine neue Phase treten. Hinzu kommt die ab dem Veranlagungszeitraum 2011 beginnende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie der betrieblichen Steuererklärungen. Das wird die Arbeitsweise in unseren Steuerberaterpraxen deutlich verändern. Wir sind gut beraten, uns und unsere Mitarbeiter frühzeitig auf diese Entwicklungen einzustellen.

Besonders herzlich begrüßen möchte ich jene Kolleginnen und Kollegen, die vor wenigen Tagen ihre Bestellungsurkunden erhalten haben. Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit und würde mich freuen, wenn sich der eine oder andere ehrenamtlich in einem Ausschüsse unserer beruflichen Selbstverwaltung engagiert. Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Aufgaben, die die Kammern als berufliche Selbstverwaltungen zu erfüllen haben, nicht geringer werden. Ich bitte gerade die jungen Kolleginnen und Kollegen ihre Erfahrungen und ihren Sachverstand in unsere Selbstverwaltungsgremien einzubringen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Gespräch mit Finanzstaatssekretärin Trochowski

Am 27.01.2010 empfing der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg Reinhard Meier die Staatssekretärin im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Frau Daniela Trochowski, zu einem Arbeitsgespräch in der Kammerngeschäftsstelle.

Im Beisein von Herrn Robert Oppermann, Steuerabteilungsleiter, informierten Präsident Meier und Geschäftsführer Wolfgang Hey über den Berufsstand im Land Brandenburg sowie die aktuellen berufspolitischen Schwerpunkte.

Die Staatssekretärin, die aufgrund ihres bisherigen beruflichen Werdegangs mit dem Berufsbild des Steuerberaters gut vertraut ist, betonte das Interesse der Landesregierung Brandenburg an der qualifizierten Tätigkeit der Steuerberaterinnen und Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege und deren Bedeutung für das Steueraufkommen und den Verbraucherschutz. Die derzeitige Krise zeige, welche Konsequenzen der Verlust an Vertrauen habe. Erfolgreiches Wirtschaften setze vertrauensvolles Verhalten voraus.

Präsident Meier betonte anhand des Leitbildes, dass eine gelebte Berufsethik, die in gesetzlich verankerten Berufspflichten wurzele und wichtige Verhaltensregeln für das tägliche berufliche Handeln liefere, fundamental und wichtig für das Selbstverständnis des steuerberatenden Berufs sei. Darüber hinaus stelle die hohe Qualität der Beratungsleistungen des Steuerberaters einen zentralen Wettbewerbsfaktor dar.

Weitere Gesprächsthemen waren die geplante Einführung des elektronischen Risikomanagementsystems (RMS) der Finanzverwaltung, Forderung des Berufsstandes nach einer durchgreifenden Vereinfachung des deutschen Steuerrechts sowie Fragen der Aus- und Fortbildung.

Präsident Meier dankte abschließend dem Finanzministerium für die tatkräftige Unterstützung bei der Übernahme der Steuerberaterprüfung.

2. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2010

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ergeben sich aus § 36 Steuerberatungsgesetz (StBerG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I 1975, 2735) in der jeweils geltenden Fassung. Die Voraussetzungen für den Antrag auf verkürzte Prüfung finden sich in § 37a Abs. 1 StBerG und für die Zulassung zur Eignungsprüfung in § 37a Abs. 2 StBerG.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Land Brandenburg vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätig-

keit nachgehen – dort wohnen oder bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2010 mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens

30. April 2010

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg ausschließlich auf dem Postweg einzureichen. Die Antragstellung auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird der Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden angefordert. Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 DVStB als beglaubigte Fotokopie beizufügen. Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten.

Die Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber müssen detaillierte Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern enthalten. Die wöchentliche Arbeitszeit muss aus den Bescheinigungen hervorgehen.

Die Vorbildungsvoraussetzung der mehrjährigen praktischen Tätigkeit muss spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung erfüllt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung gestellt werden. Art und Umfang der Körperbehinderung sind mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen.

Formularvordrucke und weitere Informationen finden Sie auf der Kammerhomepage unter

www.stbk-brandenburg.de

(Wie werde ich...?/Steuerberaterprüfung/Formulare und Termine).

Die Gebühren für die Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz gliedern sich wie folgt:

Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
Prüfungsgebühr	EUR 1.200,00
Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft	EUR 200,00

Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
Antrag auf Zulassung zur Prüfung in Sonderfällen gem. § 37a StBerG	EUR 200,00

Die Gebühren sind unter **Angabe des jeweiligen konkreten Verwendungszwecks sowie Name, Vorname** auf das Konto der Steuerberaterkammer Brandenburg

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
BLZ 16050000
zu entrichten.

Die **Prüfungsgebühr für die Steuerberaterprüfung beträgt EUR 1.200,00.**

Der Betrag ist unter Angabe des Verwendungszwecks „**StB-Prüfung, Name, Vorname**“ bei der Steuerberaterkammer Brandenburg

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
BLZ 16050000

zu entrichten.

Die **Zahlungsfrist hierfür ist der 31. Juli** des jeweiligen Prüfungsjahres, in welchem die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen möchte. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2010 wird voraussichtlich vom 05.10. bis 07.10., jeweils ab 9.00 Uhr in Königs Wusterhausen stattfinden.

Auf die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über die Termine der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2010 und die hierfür als Hilfsmittel zugelassenen Textausgaben (Hilfsmittelerlass 2010) vom 05.01.2010 wird verwiesen.

Wir verweisen auch auf unsere Homepage unter www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen.

3. Steuererklärungsfristen

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 04. Januar 2010 die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder hinsichtlich der Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2009 veröffentlicht. Die Steuererklärungen müssen danach grundsätzlich bis zum 31. Mai 2010 abgegeben werden. Werden sie durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. d. §§ 3 und 4 StBerG angefertigt, verlängert sich die Frist automatisch bis zum 31. Dezember 2010. In begründeten Einzelfällen ist eine Fristverlängerung bis zum 28. Februar 2011 möglich.

Nach dem Schreiben bleibt es den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben werden,
- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Ende der Karenzzeit nach § 233a Abs. 2 Satz 1 AO nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
- sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
- hohe Abschlusszahlungen erwartet werden,
- für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder
- die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

4. Horizonte 2010 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern

Unter dem Motto „Horizonte 2010“ fand am 27. Januar 2010 zum zweiten Mal in Brandenburgs Landeshauptstadt Potsdam der gemeinsame Neujahrsempfang der Kammern statt. Ministerpräsident Matthias Platzeck sagte in seinem Grußwort: „Die Kammern sind verlässliche Partner auch in Krisenzeiten.“ Für die Wirtschaftskammern begrüßte der Präsident der Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam, Dr.-Ing. Victor Stimming, die Gäste.

Die Begrüßung für die Freiberufskammern übernahm der Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe Brandenburg e. V., Dipl.-Med. Thomas Schmidt. Für die Heilberufekammern sprach der Präsident der Landeszahnärztekammer Brandenburg, Dipl.-Stom. Jürgen Herbert. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, vertreten.

Im Dorint-Hotel Potsdam hatten die fast 500 geladenen Gäste aus Wirtschaft, Politik, Kultur, Sport und dem öffentlichen Leben Brandenburgs und Berlins – unter ihnen SPD-Bundestagsfraktionschef Dr. Frank-Walter Steinmeier, Brandenburgs Arbeitsminister Günter Baaske und Wissenschaftsministerin Dr. Martina Münch – die Gelegenheit, neue Kontakte zu knüpfen und bestehende zu pflegen.

5. Verabschiedung des Präsidenten des Landgerichts Cottbus, Herrn Bernd Walter, und Einführung seines Amtsnachfolgers, Herrn Klaus-Christoph Clavée

Der Minister der Justiz Dr. Volkmar Schöneburg hatte am 29.01.2010 zur offiziellen Verabschiedung des Präsidenten des Landgerichts Bernd Walter in den Ruhestand und zur Amtseinführung des zukünftigen Präsidenten des Landgerichts Cottbus, Herrn Vizepräsidenten des Landgerichts Klaus-Christoph Clavée in den Stadtverordnetensaal der Stadt Cottbus eingeladen.

Der Justizminister würdigte in dieser Feierstunde, zu der neben dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts Prof. Dr. Farke und den Mitarbeitern des Landgerichts eine Vielzahl von Vertretern aus dem öffentlichen Leben, aus der Justiz der Länder Brandenburg und Berlin, aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur sowie Verwandte, Freunde, berufliche und persönliche Weggefährten der Herren Walter und Clavée erschienen waren, die Tätigkeit des Landgerichts und seiner Repräsentanten.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Wolfgang Hey, überbrachte die Glückwünsche und Grüße der Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Land Brandenburg.

6. 7. Deutscher Finanzgerichtstag in Köln

Der Richter am Bundesfinanzhof Jürgen Brandt, Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages, eröffnete den 7. Deutschen Finanzgerichtstag mit dem Thema

„Steuerrecht in der Finanzkrise“.

Das zunehmende Interesse an dieser öffentlichkeitswirksamen Außendarstellung der Finanzgerichtsbarkeit und ihrer Positionen zum Stand und zur Entwicklung des Steuerrechts zeigte deutlich, dass von einem „verflixten 7. Jahr“ hier gar nicht die Rede sein kann.

Nach den Grußworten des Oberbürgermeisters der Stadt Köln Jürgen Roters, dem Präsidenten des Bundesfinanzhofs Dr. h. c. Wolfgang Spindler und dem Vertreter des Bundesministeriums der Justiz Ministerialdirektor Dr. Hubert Weis folgten 6 Vorträge und eine Podiumsdiskussion.

Der Gastredner Bundesminister a. D., Dr. Heiner Geißler, äußerte sich wie auch nachfolgend der Richter des BVerfG, Prof. Dr. Michael Eichberger, kritisch zur sogenannten Gesundheitsreform. Prof. Dr. Kerstin Schneider von der Universität Wuppertal sprach sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht überwiegend positiv zu den erfolgten Maßnahmen aus, mahnte aber auch die **Grenzen steuerpolitischer Lenkungsmaßnahmen** an. Sie forderte insbesondere auch eine **intergenerative Gerechtigkeit** ein.

Dr. Wolfgang Haas, Leiter der BASF-Steuerabteilung, monierte die **ständige Einzelfallgesetzgebung, geringe**

Halbwertzeit, Rückwirkungen und Nichtanwendungserlasse und attestierte dem deutschen Unternehmenssteuerrecht nur eine eingeschränkte Krisentauglichkeit.

Prof. Dr. Norbert Herzig erläuterte zur Reform des Bilanzsteuerrechts das Dreieck der Rechnungslegung (HGB – IFRS, US-GAAP – Steuerliche Gewinnermittlung) und setzte sich kritisch mit den bilanztheoretischen Grundlagen auseinander (Schmalenbach > dualistische Bilanzaufassung schlichtweg „unwissenschaftlich“; Moxter > „**Wer den Gewinn richtig ermitteln will, muss das Vermögen falsch ermitteln.**“) Ausblick u. a.: Einheitsbilanz nach BilMoG nicht mehr tauglich als gesetzgeberisches Leitbild. Der abschließende Vortrag von RiFG Dr. Matthias Loose beleuchtete das Spannungsfeld von Insolvenz- und Steuerrecht.

Die **Podiumsdiskussion** „Steuerrechtsgestaltung in der Finanzkrise“ moderierte der Präsident des Finanzgerichts Baden-Württemberg, Dr. Hans Peter Korte. Mit verschiedenen Ansätzen diskutierten Karoline Linnert, Bürgermeisterin und Finanzsenatorin der Freien Hansestadt Bremen, Dr. Daniel Volk, MdB, Mitglied Finanzausschuss, FDP, Ministerialdirigent Dr. Steffen Neumann, Finanzministerium des Landes NRW, WP/StB Harald Elster, Präsident des Steuerberater-Verbandes Köln, Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Universität Heidelberg und RA Prof. Dr. Harald Schaumburg, Bonn.

Im Ergebnis zeigte die Tagung, dass es quasi ein **Steuerrecht in der Krise nicht geben kann**, dass aber krisenbedingt die Politik immerhin den Mut gezeigt hat, **Nachbesserungen an fragwürdigen Steuerregelungen** vorzunehmen.

Der 7. Finanzgerichtstag hat erfolgreich die Möglichkeiten zur Fortentwicklung des Steuerrechts aus der besonderen Sicht der Judikative aufgezeigt.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch den Präsidenten, Reinhard Meier, Steuerberater/Rechtsanwalt, vertreten.

7. Technisches Finanzamt wird in den Brandenburgischen IT-Dienstleister integriert

Potsdam – Das Technische Finanzamt (TFA) in Cottbus wird zum 1. Januar 2010 in den Landesbetrieb „Brandenburgischer IT-Dienstleister“ (ZIT-BB) integriert. Das teilten die Sprecherin des Finanzministeriums Ingrid Mattern und Innenministeriumssprecher Ingo Decker heute in Potsdam mit. Im Jahr 2008 hatte die Landesregierung beschlossen, dass ab 2009 alle Ministerien des Landes und deren nachgeordneten Bereiche ihre IT-Infrastrukturaufgaben und die dafür verantwortlichen Mitarbeiter in den ZIT-BB überleiten.

Das Technische Finanzamt ist die EDV-Zentrale der brandenburgischen Steuerverwaltung. Hier werden alle Steuerbescheide gerechnet, gedruckt und von dort an die Bürger versendet. Da die Organisation der Landesfinanzverwaltung durch Bundesgesetz geregelt ist, muss das

TFA als Finanzbehörde erhalten bleiben. Auch nach der Eingliederung untersteht das TFA deshalb der Fach- und Dienstaufsicht des Finanzministeriums. Im TFA arbeiten 148 Beschäftigte.

Der IT-Landesbetrieb gehört zum Geschäftsbereich des Innenministeriums. Er hatte zum 1. Januar 2009 als neuer zentraler Dienstleister für die Informationstechnik der gesamten Brandenburgischen Landesverwaltung seine Arbeit aufgenommen. Mit der Eingliederung des TFA wird die schrittweise Integration der IT-Strukturen der Landesverwaltung als Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung fortgesetzt. Bislang wurden die IT-Infrastrukturen des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe in den ZIT-BB überführt. Mitte Januar 2010 sollen das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, das Landesumweltamt und das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung folgen.

(Gemeinsame Pressemitteilung: Ministerium der Finanzen und Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 30.12.2009)

8. Bundesweite Online-Steuerberater-Befragung hier: Befragungsergebnisse

Steuerexperten aus ganz Deutschland beurteilen die Leistungen der Finanzämter überwiegend positiv, erkennen aber noch Steigerungspotenzial bei der Bearbeitung von Einsprüchen und Steuererklärungen. Das sind erste Ergebnisse der erstmaligen bundesweiten Online-Befragung der Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine durch die Steuerverwaltungen der Länder.

Die in dieser Form zum ersten Mal durchgeführte Befragung der Steuerverwaltungen der Länder wurde durch das Bundesministerium der Finanzen sowie den Deutschen Steuerberaterverband, die Bundesverbände der Lohnsteuerhilfvereine und die Steuerberaterkammern des Bundes und der Länder unterstützt und fand im Zeitraum vom 15. September 2009 bis 31. Dezember 2009 statt. Aus ganz Deutschland nahmen rund 5.600 Steuerberater und 2.900 Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine teil. Insgesamt wurden rund 32.600 Fragebögen für die Finanzämter ausgefüllt.

Erfreulich ist, dass die Beteiligungsquote der Steuerberater im Land Brandenburg 8,53 % betrug (bundesweit: 6,65 %).

Die Befragungsergebnisse zeigen ein positives, zudem weitgehend homogenes Bild: Im Gesamturteil lauten 50% aller Antworten auf „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“, weitere 30% der Antworten zeigen eine noch überwiegende Zufriedenheit auf. Die höchsten Wertschätzungen erfuhren die fachliche Kompetenz und das bürgerfreundliche Verhalten der Beschäftigten in den Finanzämtern. Für nicht durchweg zufriedenstellend

hielten die Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine die Bearbeitungsdauer von Steuererklärungen, vor allem aber von Einsprüchen. Auch die Zusammenarbeit verschiedener Arbeitsbereiche des Finanzamtes und die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung ist nach dem Eindruck der Befragten vielerorts noch verbesserungsfähig. Über alle Fragen hinweg bewerteten die Lohnsteuerhilfvereine die Finanzämter im Durchschnitt etwas besser als die Steuerberater, was sicher auch darauf zurückzuführen ist, dass bei der Besteuerung von Arbeitnehmern im Regelfall einfachere Sachverhalte zu beurteilen sind.

Die Befragungsergebnisse werden jetzt von den Landesfinanzbehörden intensiv ausgewertet. Auf Bundesebene sind zudem Gespräche mit den Spitzenorganisationen der Steuerberater und der Lohnsteuerhilfvereine geplant. Fest steht schon jetzt: Die Befragung liefert wertvolle Erkenntnisse über die Zusammenarbeit zwischen den steuerberatenden Berufen und den Finanzbehörden und damit auch Ansatzpunkte für mögliche Verbesserungsmaßnahmen. Verbesserungspotenzial wird besser erkennbar, evtl. Defizite lassen sich so gezielt abstellen. Das gegenseitige Verständnis und das gemeinsame Interesse an möglichst reibungslosen Verfahrensabläufen werden gefördert.

9. Genehmigung des Jahresabschlusses 2008 und des Finanzplanes 2010 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2009, Aktenzeichen: 36 – S 0898 – 409, den Jahresabschluss 2008 und den Finanzplan 2010 genehmigt.

10. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen

Im Einvernehmen mit dem Sachkundenausschuss wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ im Jahre 2010 der

7. Dezember 2010

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2010

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Interessenten für prüfungsorientierte Seminare wenden sich bitte an die HLBS Informationsdienste GmbH, Telefon: 02241-8661770.

11. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammer sind über 23.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Besonders erfreulich: Die Praxen der Steuerberaterkammer Brandenburg verzeichnen bundesweit relativ die meisten Nutzer-Anfragen!

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

12. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Steuerrechtsfragen qualifiziert und effizient

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der

Gutachtendienst des DWS-Instituts

leistet einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis und erstellt für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften ausführliche, wissenschaftlich fundierte Gutachten.

Bearbeitet werden Fragestellungen aller Themengebiete des nationalen und internationalen deutschen Steuer- und Verfahrensrechts mit Ausnahme des Berufs- und Gebührenrechts. Insbesondere ist ein Einsatz der Stellungnahmen in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen geeignet. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird bereits von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert. Auf eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts hin erfolgt umgehend

ein entsprechendes Angebot unter Angabe des voraussichtlichen Honorars und der Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellungen kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg und auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden. Sobald die Einverständniserklärung vorliegt, wird mit der Erstellung des Gutachtens begonnen.

Das Honorar für die Erstellung eines Gutachtens richtet sich nach dem voraussichtlichen Zeitaufwand in Abhängigkeit vom Umfang und Schwierigkeitsgrad des Falles. Ein außergewöhnlich hoher Gegenstandswert kann die Preisfindung beeinflussen. Anfragen mit einem Schadensersatzwert über 500.000 € werden nur bearbeitet, wenn der Anfragende die Kosten für eine Einzelhaftpflichtversicherung des DWS-Instituts übernimmt. Sollte die Anfrage nach Beginn der Bearbeitung noch um weitere Punkte ergänzt werden, bleibt eine angemessene Erhöhung des Honorars vorbehalten.

Ansprechpartnerin für weitere Fragen zum DWS-Gutachtendienst oder eine steuerrechtliche Vorabschätzung des klärungsbedürftigen Sachverhaltes ist Frau Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler, StBin.

Ausgewählte Gutachten werden mit Genehmigung des Auftraggebers anonymisiert veröffentlicht in „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP). Das Grundwerk zur Fortsetzung bzw. das Loseblattwerk als regelmäßige Ergänzung sind erhältlich beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de.

Kontaktdaten:

Anschrift:
DWS-Institut, Gutachtendienst,
Neue Promenade 4,
10178 Berlin oder
Postfach 02 24 09,
10126 Berlin
E-Mail: info@dws-institut.de
Internet: www.dws-institut.de
Telefon: 030 / 24 62 50-10
Telefax: 030 / 24 62 50-50

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen. Unterstützt von zwei wissenschaftlichen Arbeitskreisen befasst es sich mit steuer- und berufsrechtlichen Grundsatzfragen. Ferner hat es sich die berufspraktische Förderung der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Gutachtendienst, Fortbildungsveranstaltungen und die Herausgabe von Fachschriften zur Aufgabe gemacht.

13. Finanzminister Dr. Helmuth Markov trifft neu bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater

Am 22. März 2010 war der Brandenburger Finanzminister Dr. Helmuth Markov Ehrengast bei der feierlichen Bestellung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern der Steuerberaterkammer Brandenburg. Nach Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten die ersten sechzehn

Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder ihre Bestellsurkunden. Überreicht wurden die Urkunden gemeinsam von Präsident Meier und Minister Dr. Markov.

Neben Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Frau Zwernemann-Krüger und Herr Wawro als Vertreter der Steuerberaterverbände sowie Herr Hans-Holger Büchler, Vorsitzender des Landesverbandes der Deutschen Steuergewerkschaft, der Einladung gefolgt.

Präsident Meier betonte die Bedeutung qualifizierter Steuerberaterinnen und Steuerberater für die Wirtschaft des Landes Brandenburg. Steuerberater seien als Organe der Steuerrechtspflege ein wichtiges Bindeglied zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen und unterlägen als Angehörige eines Freien Berufs besonderen Berufspflichten, weshalb ihnen ein hoher Vertrauensvorschuss durch die Mandanten entgegengebracht werde. Steuerberater übten ihren Beruf verschwiegen, unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus.

Minister Dr. Markov würdigte die Tätigkeit der Steuerberaterkammer Brandenburg und ihrer Mitglieder. Steuerberater sei ein anspruchsvoller Beruf, der für ein funktionierendes Gemeinwesen unerlässlich ist.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Wolfgang Hey, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

14. Aufruf zur Teilnahme am Lastschriftverfahren

Bei nunmehr über tausend Kammermitgliedern und mehr als 250 weiteren Beratungsstellen und dem dabei zu realisierenden Zahlungsverkehr müssen wir alle Möglichkeiten zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nutzen.

In der Vergangenheit haben sich immer wieder Probleme bei der rechtzeitigen Überweisung von Kammerbeiträgen, Gebührenbescheiden und -rechnungen ergeben. Dies hat sowohl für uns als auch für unsere Mitglieder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gebracht, der durchaus vermieden werden kann. Gegenwärtig nutzen ca. 400 Teilnehmer das von uns angebotene Lastschriftverfahren, wodurch der Verwaltungsaufwand zwar gesenkt werden konnte, aber bei Weitem noch nicht den tatsächlichen Möglichkeiten entspricht.

Um den Zahlungsverkehr weiter zu vereinfachen, müssen wir einen deutlich höheren Anteil an Teilnehmern am Lastschriftverfahren erreichen. Das bringt selbstverständlich auch Vorteile für jene Kolleginnen und Kollegen, die bisher unser Angebot nicht nutzen.

Wir haben als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt wiederum ein Formular beigelegt, auf dem die Einzugs-ermächtigung erteilt werden kann. Unsere Bitte: Erteilen Sie die Einzugs-ermächtigung umgehend, soweit dies noch nicht geschehen ist.

15. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Zählkartenerhebung – Statistische Erfassung

Der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg hat sich mit Schreiben vom 18. Dezember 2009 wie folgt an die Steuerberaterkammer Brandenburg gewandt:

„Die neue Statistikanordnung zwingt das Finanzgericht ab dem 01.01.2010 zu verschiedenen Änderungen bei dem statistischen Erfassen der Verfahren. Häufig enthalten die bei Gericht eingereichten Klageschriften allerdings trotz der in § 65 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung geregelten Vorgaben nur wenige Angaben. Dieser Umstand erschwert das statistische Erfassen der Verfahren in hohem Maße.

Vor diesem Hintergrund würde es die Arbeit des Finanzgerichts ungemein erleichtern, wenn bei Klageerhebung die Prozessbevollmächtigten neben dem angefochtenen Bescheid zumindest angäben, wenn dieser Bescheid auf einer Schätzung oder auf den Ergebnissen einer Betriebsprüfung bzw. Steuerfahndungsprüfung beruht.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie in diesem Sinne die Kammerangehörigen unterrichten könnten. Schon jetzt bedanke ich mich für Ihre Bemühungen.“

Wir bitten unsere Kammermitglieder, dem Wunsch des Finanzgerichtes zu entsprechen.

16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.03.2010

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

ATAX Steuerberatungsgesellschaft 10.02.2010
UG (haftungsbeschränkt)

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Lutz Göhler, Steuerberater	01.01.10	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Nicole Herbst, Steuerberaterin	01.01.10	Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-FW (FH) Dipl.BW (FH) Jan Pfeiffer Steuerberater	01.01.10	Verlegung von Kammer Sachsen- Anh.	Dirk Jeran Steuerberater	22.03.2010
Ingo-Lutz Tielker Steuerberater	01.01.10	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-FW (FH) Jana Karl Steuerberaterin	22.03.2010
Dipl.-Kfm. Ingo Jäger Steuerberater	08.01.10	Verlegung von Kammer Berlin	Diplom-FW (FH) Katja Lebelt Steuerberaterin	22.03.2010
Peter P. Sliwka Steuerberater	20.01.10	Verlegung von Kammer Stuttgart	Oliver Piater Steuerberater	22.03.2010
Heidrun Oehlmann Steuerberaterin vBP	01.02.10	Verlegung von Kammer Berlin	Kerstin Schilling Steuerberaterin	22.03.2010
Andreas Bachhoffer Steuerberater	20.02.10	Verlegung von Kammer Berlin	Kerstin Schuder Steuerberaterin	22.03.2010
			Christian Schülzke Steuerberater	22.03.2010
			Undine Schwietzke Steuerberaterin	22.03.2010

Steuerberatungsgesellschaften

Fenniger & Kollegen Steuerberatungsgesell- schaft mbH	16.01.10	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Kfm.(FH) Marko Semt Steuerberater	22.03.2010
			Silke Wendt Steuerberaterin	22.03.2010

**- Bestellung bzw. Wiederbestellung
von Steuerberatern -**

Dipl.-Finw. Hans-Dieter Haas Steuerberater	16.12.2009
Dipl.-BW (BA) Jana Förster Steuerberaterin	24.02.2010
Dipl.BW (FH) Simone Boehm Steuerberaterin	22.03.2010
Thomas Brunow Steuerberater	22.03.2010
Antje Dethloff Steuerberaterin	22.03.2010
Jeannette Gramer Steuerberaterin	22.03.2010
Nico Hannemann Steuerberater	22.03.2010

- Abgänge -

Steuerberater

Ellen Krüssel Steuerberaterin	31.12.09	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Rainer Lüschen StB vBP	31.12.09	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
Dipl.-FW (FH) Brita Schwanke Steuerberaterin	31.12.09	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Finw. Elke Adolf Steuerberaterin	20.01.10	Verlegung nach Kammer Köln

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

**3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG**

Axel Haberer Steuerberater	31.12.2009
-------------------------------	------------

Dipl.-Wirtsch. Dr. Gerhard Sostak Steuerberater	31.12.2009	Eleonore Hay Steuerberater vBP	21.03.1955
Rolf Haberlandt Steuerberater	25.12.2009	Marita Kedziorski Steuerberaterin	23.03.1955
Silvester Pinger Steuerbevollmächtigter	03.03.2010	Zu ihrem 60. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:	
Fenniger Steuerberatungsgesellschaft mbH	15.01.2010	Ulrich Marschall Steuerberater	22.01.1950
interna Steuerberatungsgesellschaft mbH	08.03.2010	Renate Noack Steuerberaterin	27.01.1950
17. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern		Jürgen Lange Steuerberater	06.02.1950
Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:		Ute Falke Steuerberaterin	19.02.1950
Klaus Weißhaar Steuerberater	19.01.1960	Peter-Jürgen Riese Steuerberater	21.02.1950
Heidrun Brandt Steuerberaterin	27.01.1960	Auf 65 Lebensjahre können zurückblicken:	
Petra Sasse Steuerberaterin	31.01.1960	Ulrike Piesold Steuerberaterin	04.02.1945
Gabriela Starck Steuerberaterin	05.02.1960	Christel Seiler Steuerberaterin	28.02.1945
Anette Mommertz Steuerberaterin	13.02.1960	Michael Behrndt Steuerberater Wirtschaftsprüfer	06.03.1945
Yvonne Leiter Steuerberaterin	04.03.1960	Karl Ulrich Thöns Steuerberater	19.03.1945
Dr. Frank Dietrich Steuerberater	30.03.1960	Seinen 70. Geburtstag konnte begehen:	
Ralph Zimmer Steuerberater	31.03.1960	Klaus Dietrich Adam Steuerberater vBP	04.01.1940
Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:		Zu seinem 75. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:	
Matthias Haas Steuerberater	07.01.1955	Erich Becker Steuerberater	25.03.1935
Berufsjubiläen			
Elmar Ziegenhagen Steuerberater	15.01.1955	Dem Berufsstand gehört seit 20 Jahren an:	
Martin Jung Steuerberater	26.01.1955	Rotraud Knabe Steuerberaterin	01.01.1990
Wilfried Stevens Steuerberater	19.02.1955	Bernhard Schubert Steuerberater	24.01.1990

Dipl.-Kfm. Klaus Peter Ohme Steuerberater Wirtschaftsprüfer	01.02.1990	Zum 25. Berufsjubiläum gratulieren wir:	
Dipl.-Betrw. Frank Buchmann Steuerberater	06.02.1990	Dipl.-Volksw. Christian Rindfleisch Steuerberater WP C.P.A.	07.01.1985
Cornelia Graß-Lilienweiß Steuerberaterin	07.02.1990	Joachim Feist Steuerberater	12.02.1985
Dipl.-Kfm. Detlef Busch Steuerberater Wirtschaftsprüfer	08.02.1990	Dipl.-Kfm. Jochen Meyer Steuerberater	07.03.1985
Dipl.-Kfm. Dietmar Harde Steuerberater	12.02.1990	Dr. Manfred Schleiter Steuerberater Wirtschaftsprüfer	11.03.1985
Barbara Leske Steuerberaterin	27.02.1990	Dipl.-Finw. Bernd Malkus Steuerberater	25.09.1985
Dipl.-Volksw. Thomas Zimdars Steuerberater Wirtschaftsprüfer	27.02.1990	Auf 30 Berufsjahre zurückblicken können:	
Dipl.-Ök. Uwe Boche Steuerberater	28.02.1990	Norbert Vilcsko Steuerbevollmächtigter	11.01.1980
Dipl.-Wirtsch. Dorit Bender Steuerberaterin	01.03.1990	Dipl.BW (FH) Eberhard Kühn Steuerberater Landw. Buchst.	23.01.1980
Rita Badke Steuerbevollmächtigte	16.03.1990	Hans- Joachim Kossack Steuerberater RB Landw. Buchst.	30.01.1980
Christine Breitsprecher Steuerbevollmächtigte	16.03.1990	Dipl.-Kfm. Paul Andresen Steuerberater vBP	05.02.1980
Edeltraud Grabow Steuerbevollmächtigte	16.03.1990	Den Beruf üben seit 35. Jahren aus:	
Manfred Hoffmann Steuerbevollmächtigter	16.03.1990	Dipl.-Kfm. Ulrich Kauß Steuerberater Wirtschaftsprüfer	28.01.1975
Ursula Köppel Steuerbevollmächtigte	16.03.1990	Wolfgang Schuch Steuerberater	30.01.1975
Angela Olbrich Steuerbevollmächtigte	16.03.1990	Hannelore Hiepel Steuerberaterin	06.02.1975
Dipl.-Ök. Dipl.-Jur. Artur Pöthe Steuerbevollmächtigter	16.03.1990	Dipl.-Kfm. Manfred Bender Steuerberater Wirtschaftsprüfer	20.02.1975
Ingrid Prill Steuerberaterin	16.03.1990	Zum 40. Berufsjubiläum gratulieren wir:	
Frank Rogalli Steuerberater	16.03.1990	Karl-Erich Fricke Steuerberater vBP Rechtsbeistand	23.01.1970
Ilona Wolf Steuerbevollmächtigte	16.03.1990	Auf 43 Berufsjahre zurückblicken kann:	
Gisela Hornburg Steuerbevollmächtigte	16.03.1990	Dipl.-Ök. Dr.rer.pol. Heinz Dieter Müller Steuerberater WP	30.01.1967

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

18. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.03.2010 wurde eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie ein Urteil zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

19. Berufsgerichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

a) Steuerberater darf nicht gezielt mit Besorgnis auslösenden Aussagen werben

Ein Steuerberater darf nicht mittels eines gezielten Schreibens an eine GmbH mit dem Hinweis werben, dass die individuelle Bilanz viele Positionen enthält, die nicht zwingend im Internet veröffentlicht werden müssen und er diese Aussage mit der Frage verstärkt, „Wollen Sie wirklich, dass Ihr direkter Konkurrent oder Ihr Nachbar im Internet Ihr Gehalt sehen kann?“. Eine solche Formulierung enthält eine auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtete aufdringliche Werbung mit dem Ziel, die Besorgnis auszulösen, sich in einer Lage zu befinden, in der sie auf die Hilfe des werbenden Steuerberaters angewiesen ist.

(LG Karlsruhe, Beschluss v. 27.02.2009, Az.: StL 2/09)

b) Vermengung des Vermögens eines Steuerberaters als Nachlassabwickler mit dem Vermögen der Erbengemeinschaft

Ein Steuerberater, der von einer Erbengemeinschaft zur Nachlassabwicklung bestellt wird, verhält sich berufswidrig, wenn er durch die Annahme eines Darlehens bewusst und zielgerecht sein Vermögen mit demjenigen der Erbengemeinschaft vermengt. § 58 Abs. 1 StBerG, § 4 BOSTB

(LG Kiel, Urteil v. 26.10.2009, Az.: 20 StL 4/09)

c) Verhängung eines Berufsverbots gegen Steuerberater

Die Verhängung eines Berufsverbots von zwei Jahren ist erforderlich und angemessen, wenn ein Steuerberater mehrfach Steuerstraftaten zu seinem eigenen Vorteil

begangen, den Haftpflichtversicherungsschutz nicht aufrechterhalten und auf Anfragen der Steuerberaterkammer – auch bei Androhung eines Zwangsgeldes – nicht reagiert hat und mildere Mittel bisher nicht ausgereicht haben, um ihn zu einem berufsgemäßen Verhalten zu veranlassen.

§ 90 Abs. 1 Nr. 4 StBerG

(LG Kiel, Urteil v. 26.10.2009, Az.: 29 StL 1/09)

d) Berufspflichtverletzungen eines Steuerberaters auf Grund einer Kooperation mit einem Gewerbetreibenden

- Das Betreiben eines gemeinsamen Internetauftritts durch eine Steuerberatungsgesellschaft und eine gewerblich tätige GmbH stellt eine unzulässige berufliche Kooperation mit Gewerbetreibenden dar.
- Die Steuerberatungsgesellschaft übt durch den Betrieb der gemeinsamen Website, auf deren Startseite verschiedene Produkte (z. B. Steuersoftware, Bücher) zum Verkauf angeboten werden, eine gewerbliche Tätigkeit aus.
- Die Übernahme der laufenden Qualitätssicherung der auf einer CD-ROM enthaltenen Steuersoftware ist eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG.

§§ 56 Abs. 5, 57 Abs. 2 und 4 Nr. 1 StBerG; §§ 5 Abs. 2, 41, 52 BOSTB

(LG Hannover, Urteil v. 30.11.2009, Az.: 44 StL 1/09)

e) Wiederholte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Steuerberater als Berufspflichtverletzung

Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht, das Ansehen des Berufs zu wahren, wenn er eigenen steuerlichen Pflichten nicht oder erst verspätet nachkommt und es wegen offener Forderungen wiederholt zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sich kommen lässt.

(LG Düsseldorf, Urteil v. 11.12.2009, Az.: 45 StL 2/09)

f) Berufswidrige Werbung

Eine Anzeige in einem örtlichen Telefonbuch, die auf jeder zweiten linken Seite erscheint, in roter Farbe gehalten ist und hinter den Worten „Wir beraten“ und „Wir prüfen“ mehrere Ausrufungszeichen enthält, ist reklamehaft und stellt daher eine berufswidrige Werbung dar.

§§ 57 Abs. 1, 57a StBerG; §§ 10, 17 BOSTB

(LG Hannover, Beschl. v. 24.08.2009, Az.: 44 StL 2/06)

g) Keine Zusammenarbeit von Steuerberatern und Kontierern

Die Zusammenarbeit eines Steuerberaters mit einem Kontierer ist außerhalb der Beschäftigung des Kontierers als Angestellter oder freier Mitarbeiter des Steuerberaters unzulässig. Ein dahingehender Hinweis einer Steuerberaterkammer gegenüber ihren Mitgliedern begegnet keinen rechtlichen Bedenken. (Leits. n. aml.)

§§ 3, 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UWG; § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB; §§ 57 Abs. 1 und 4, 76 Abs. 2 Nr. 1 StBerG

(OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 05.11.2009, Az.: 4 A 2698/04, n. rkr., NZB eingelegt - in DStR 6/2010, S. 295 ff.)

20. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

a) Verfassungsmäßigkeit der Kapitalbindung von Steuerberatungsgesellschaften

- Die Einsetzung eines „Pro-forma-Geschäftsführers“ erfüllt nicht den Nachweis der verantwortlichen Führung einer Steuerberatungsgesellschaft durch Steuerberater.
- Nach dem Inkrafttreten des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes zum 12.04.2008 können Steuerberatungsgesellschaften nur dann Gesellschafter von anderen Steuerberatungsgesellschaften werden, wenn sie den Voraussetzungen der Kapitalbindung nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG genügen.
- Die Regelung der Kapitalbindung im StBerG verstößt weder gegen Verfassungs- noch Europarecht. (Leits. n. aml.)

(FG Nürnberg, Urteil vom 20.08.2009, Az.: 7 K 1702/08, n. rkr., NZB eingelegt; BFH: Az.: VII B 262/09, in DStR 1-2/2010, S. 79 f.)

b) Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt abgeschlossene Berufsausbildung voraus

Wer keine abgeschlossene Berufsausbildung erhalten hat, kann zur Steuerberaterprüfung auch dann nicht zugelassen werden, wenn er durch seine in praktischer Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen über eine für die Prüfung und die spätere Tätigkeit als Steuerberater ausreichende „Vorbildung“ verfügt.

(BFH, Urteil v. 07.10.2009, Az.: VII R 45/07, in DStR 50/2009, S. 2620 f.)

c) Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen Vermögensverfalls

Nach § 46 Abs. 2 Nr. 4 des StBerG wird ein Vermögensverfall des StB (u. a.) vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Ob auch ohne das Vorliegen eines bestätigten Insolvenzplans Vereinbarungen mit den Gläubigern die Vermutung des Vermögensverfalls widerlegen, ist eine vom Tatrichter zu beantwortende Frage des Einzelfalls (Leitsatz der Redaktion).

(BFH, Beschluss v. 30.04.2009, Az.: VII R 32/08, in ZInsO 30/2009, S. 1405 ff.)

21. Berufsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Änderungen des 8. Steuerberatungsänderungsgesetzes

a) Aufbewahrungsfristen Handakten:

Sind Handakten, die bereits seit fünf Jahren aufbewahrt werden, gemäß § 66 Abs. 4 StBerG a. F. sieben Jahre

oder gemäß § 66 Abs. 4 StBerG n. F. zehn Jahre aufzubewahren?

Das Gesetz sieht keine Übergangsvorschrift vor. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des 8. Steuerberatungsänderungsgesetzes am 12. April 2008 die Fünf-Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist, gilt die neue Frist von zehn Jahren.

b) Bürogemeinschaft mit Lohnsteuerhilfeverein:

Welche Punkte wären im Rahmen einer Bürogemeinschaftsvereinbarung mit einem Lohnsteuerhilfeverein unbedingt zu regeln?

Zu regeln sind folgende Punkte:

- Getrennte Büroräume und getrennte Telefon- und Faxanschlüsse, getrennte Führung der Mandantenakten und Datentrennung in der EDV (z. B. klare Zuordnung der Vorgänge zu den einzelnen Bürogemeinschaften),
- Vereinbarung, dass der Lohnsteuerhilfeverein seine Mitarbeiter ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten hat,
- getrennte Auftragsverhältnisse entsprechend den jeweiligen Befugnissen; keine gemeinsame Auftragsannahme,
- keine Mandatserteilung in der Weise, dass der Lohnsteuerhilfeverein die nach § 4 Nr. 11 StBerG zulässigen Tätigkeiten und der Steuerberater solche Tätigkeiten erbringt, die über die Befugnis des § 4 Nr. 11 StBerG hinausgehen (vgl. § 24 Abs. 2 Nr. 1 BOSTB).

(aus: StBK München 1/2010)

22. Benennung eines allgemeinen Vertreters/Praxisabwicklers

Nach § 69 Abs. 1 StBerG sind Steuerberater und Steuerbevollmächtigte verpflichtet, einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten als allgemeinen Vertreter zu bestellen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben. Sollte der Bestellungs- und Anzeigepflichtung nicht nachgekommen werden, kann die Kammer gemäß § 69 Abs. 3 StBerG eine(n) Vertreter(in) von Amts wegen bestellen.

Mit der Benennung der „Wunschkandidaten“ kann sichergestellt werden, dass im Vertretungs-/Praxisabwicklungsfall die Kollegin/der Kollege des persönlichen Vertrauens die richtigen Ansprechpartner für die Kammer in den eigenen Belangen sind.

Über diese Mitteilung an die Kammer hinaus sollte zur Regelung z. B. der Vergütung, eines Wettbewerbsverbotes etc. begleitend ein privatrechtlicher Vertretungsvertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag kann über den DWS-Verlag (www.dws-Verlag.de, Tel.: 030-28 88 566) bezogen werden. Der Abschluss dieses Vertrages kann bereits im Vorfeld eines Vertretungs-/Abwicklungsfalles

geschlossen werden, damit in einem Notfall zumindest dieser Bereich abschließend geregelt ist.

Die Kammer wird selbstverständlich im Bedarfsfall auf die ihr genannten Kolleginnen und Kollegen zurückgreifen. Hiervon muss sie jedoch dann absehen, wenn berufsrechtliche/berufsaufsichtliche Gesichtspunkte dem entgegenstehen.

Aus gegebenem Anlass – die Vertretungs- und Abwicklungsfälle nehmen zu – rät die Kammer dringend an, sich zur Sicherung der Werthaltigkeit der Kanzleien und zur Vermeidung von unnötigen Streitigkeiten rechtzeitig um die Benennung geeigneter Kolleginnen und Kollegen zu kümmern.

23. Musterverfahren zur Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren

Auch nach Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) am 1. Juli 2008 hält die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) an ihrer Verwaltungsauffassung fest, Steuerberater nicht als Vertreter ihrer Mandanten in sogenannten Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV zu akzeptieren. Mit den Statusfeststellungsverfahren soll vor Aufnahme der Tätigkeit bei den Mandantenunternehmen geklärt werden, ob jemand sozialversicherungsrechtlich als Beschäftigter mit der Folge der Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung oder aber als Selbstständiger mit der Folge der Beitragsfreiheit einzuordnen ist.

Nachdem die entsprechenden Gespräche und Bemühungen, Steuerberater als Vertreter zu akzeptieren, seitens der Bundessteuerberaterkammer erfolglos geblieben sind, wird diese Frage nunmehr von der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden sein. Die Bundessteuerberaterkammer und die DRV haben sich auf die Führung von insgesamt fünf Musterverfahren verständigt. Vier Verfahren sind derzeit bei unterschiedlichen Sozialgerichten anhängig (Sozialgericht Köln, Az.: S 23 R 91/09; Sozialgericht München, Az.: S 47 R 146/09 und Sozialgericht Wiesbaden, Az.: S 8 R 153/09; Sozialgericht Dortmund, Az.: S 25 R 284/09). In einem weiteren Verfahren muss noch die zentrale Widerspruchsstelle der DRV entscheiden.

Zwischenzeitlich hat das Sozialgericht Aachen mit Urteil vom 27.11.2009 – S 6 R 217/09 – die Klage einer Steuerberaterin gegen ihre Zurückweisung als Vertreterin in einem Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV zurückgewiesen. Das Gericht sieht die Tatbestandsmerkmale der Erlaubnisnorm des § 5 RDG als nicht gegeben an. Angesichts der erheblichen (auch wirtschaftlichen) Konsequenzen, welche die Klärung der Statusfrage im Rahmen von § 7a SGB V nach sich zieht, erscheint eine besondere Sachkunde erforderlich. Zudem habe der Gesetzgeber mit der Neuregelung des § 73 Satz 2 Nr. 4 SGG die sozialgerichtliche Vertretungsbefugnis des Steuerberaters auf Verfahren nach §§ 28h und 28p SGB IV beschränkt.

Offen ist derzeit noch, ob gegen das Urteil unter Umgehung der Berufungsinstanz die Sprungrevision zum Bundessozialgericht beantragt wird (§ 161 SGG).

Die DRV wird eingelegte Widersprüche von Steuerberatern gegen die Zurückweisung als Bevollmächtigte in Absprache mit der Bundessteuerberaterkammer unter Hinweis auf die Musterverfahren zunächst nicht bescheiden. So kann vermieden werden, dass gegen ablehnende Bescheide Klagen bei den Sozialgerichten eingelegt werden müssten. Für vor den Sozialgerichten bereits anhängige Verfahren besteht gemäß § 202 SGG in Verbindung mit § 251 ZPO die Möglichkeit, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, allerdings müssen sowohl der Kläger als auch der Beklagte einen diesbezüglichen Antrag stellen. Ohne Einverständnis beider Hauptbeteiligten kann das Gericht das Ruhen des Verfahrens nicht anordnen. Die DRV teilte mit, dass sie ein derartiges Einverständnis erklären wird.

24. Haftung des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden

Gerade in Zeiten steigender Insolvenzen versuchen die Insolvenzverwalter verstärkt, bei insolventen Gesellschaften auch den steuerlichen Berater für Insolvenzverschleppungsschäden in Haftung zu nehmen. Etwaige Haftungsansprüche werden dabei nicht nur darauf gestützt, dass der Steuerberater den Geschäftsführer nicht auf eine eingetretene handelsbilanzielle Überschuldung und die bestehende Notwendigkeit einer Überschuldungsprüfung bzw. die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags hingewiesen hat.

Von Seiten der Insolvenzverwalter wird vielmehr auch die Auffassung vertreten, dass der Steuerberater wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung haftet, wenn er den Mandanten zwar über die Notwendigkeit einer Überschuldungsprüfung aufklärt, aber das Mandat fortführt, insbesondere die Finanzbuchführung und den Jahresabschluss weiterhin erstellt, und der Mandant es unterlässt, eine Überschuldungsprüfung vorzunehmen bzw. einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Beihilfe des Steuerberaters soll darin liegen, dass er durch die weitere Erledigung der Finanzbuchführung oder die Erstellung des Jahresabschlusses dem Organ der Gesellschaft das Gefühl vermittelt, dass dieser wie bisher die Geschäfte fortführen kann, und ihn so bestärkt, keinen Insolvenzantrag zu stellen (so Wagner, ZInsO 2009, S. 449).

a) Haftung wegen fehlenden Hinweises auf die Überschuldung

Es ist bereits umstritten, ob den Steuerberater tatsächlich die Pflicht trifft, auf eine erkannte oder eingetretene Insolvenzreife der Gesellschaft infolge Überschuldung und die Notwendigkeit einer Überschuldungsprüfung bzw. die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags hinzuweisen. Die herrschende Meinung in der Literatur (u. a. Zuehler, NZI 2008, S. 652) bejaht zwar im Grundsatz eine solche Hinweispflicht (entweder als hauptver-

tragliche Beratungs- und Schadenverhütungspflicht oder als Nebenpflicht aus dem Steuerberatungsvertrag). In einer früheren Entscheidung hat das OLG Schleswig aber auch die Auffassung vertreten, dass eine solche Pflicht nicht besteht, da der Hinweis auf eine mögliche Überschuldung bzw. die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags außerhalb des eigentlichen Bereichs der steuerlichen Beratung liege (so OLG Schleswig, Stbg 1994, S. 183). Nach einer Entscheidung des BGH scheidet eine solche Hinweispflicht jedenfalls dann aus, wenn der Geschäftsführer die Überschuldung kennt oder diesem die Insolvenzreife bewusst ist (BGH, Beschluss vom 24. Februar 1994, IX ZR 126/93). Dagegen ist der Fall, dass das Organ der Gesellschaft deren Überschuldung nicht kannte, bisher höchststrichterlich noch nicht entschieden worden. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken wird gleichwohl empfohlen, bei einer handelsbilanziellen Überschuldung den Geschäftsführer grundsätzlich hierüber und die Pflicht zur Erstellung einer Überschuldungsbilanz bzw. zur Stellung eines Insolvenzantrags aufzuklären und dies auch schriftlich zu dokumentieren.

b) Haftung wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung

Die Auffassung, dass der Steuerberater wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung haftet, wenn er trotz Hinweis auf die Insolvenzreife das Mandat nicht niederlegt, ist dagegen nicht nachvollziehbar. Diese Ansicht berücksichtigt nicht, dass die Pflicht, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen, auch bei einem insolvenzreifen Unternehmen fortbesteht. Der Steuerberater, der für seinen Mandanten auch nach der Insolvenzreife den Jahresabschluss erstellt, fördert daher nicht vorsätzlich eine Insolvenzverschleppung durch den Geschäftsführer, sondern leistet lediglich Hilfe bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft. Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass das Unterlassen der Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses bei einer überschuldeten Gesellschaft den Straftatbestand des Bankrotts nach § 283 StGB erfüllt, dessen Schutzgut – ebenso wie im Fall der Insolvenzverschleppung – die Gläubigerinteressen sind.

Zudem hat der Steuerberater durch den Hinweis auf die bestehende Überschuldung und die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags deutlich gemacht, dass für den Geschäftsführer Handlungsbedarf besteht, so dass die weitere Erstellung der Finanzbuchführung oder des Jahresabschlusses nicht als Solidarisierung mit dem Geschäftsführer als Haupttäter der Insolvenzverschleppung angesehen werden kann. Bei berufstypischen Handlungen ist eine solche Solidarisierung aber Voraussetzung für eine Beihilfesträfsbarkeit (vgl. BGH, NJW 2000, S. 3010). Nicht zuletzt ignoriert die Auffassung, die trotz eines solchen Hinweises eine Pflicht zur Mandatsniederlegung annimmt, die sich aus dem Steuerberatungsvertrag für den Steuerberater ergebenden Treuepflichten gegenüber dem Mandanten, zu denen insbesondere gehört, dass das Mandat nicht zur Unzeit gekündigt werden darf (§ 627 Abs. 2 BGB, § 29 BOSTB). In diesem Fall kann sich der Steuerberater nach § 627 Abs. 2 Satz 2 BGB gegenüber dem Mandanten sogar schadenersatzpflichtig machen.

Bisher haben auch die Gerichte eine Haftung des Steuerberaters wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung nicht angenommen. Im Gegenteil: Das Landgericht Koblenz hat mit Urteil vom 22. Juli 2009 (15 O 397/08) eine Haftung des Steuerberaters, weil dieser das Mandat nicht niedergelegt hat, abgelehnt. Begründet wurde dies ebenfalls damit, dass ein Steuerberater, der auch nach der Insolvenzreife für die Gesellschaft Jahresabschlüsse erstellt, nur bei der Erfüllung von deren steuerlichen Pflichten Hilfe leistet. Auch fehle es an der haftungsausfüllenden Kausalität, weil der Schaden auch dann nicht entfallen wäre, wenn der Steuerberater das Mandat niedergelegt hätte.

Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich andere Gerichte der Auffassung der Insolvenzverwalter anschließen. Es wird daher gebeten, die Kammer in dem Fall zu informieren, dass Sie von einem Insolvenzverwalter auf Haftung wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung verklagt werden, und ggf. das entsprechende Urteil zu übersenden.

25. Versicherungsschutz nach der neuen Rechtsprechung des BGH zur Haftung bei der Sozietät

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 29. Januar 2001 (DStR 2001, 310) die Rechts- und Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) anerkannt, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. Nach dieser Entscheidung haften die Gesellschafter der GbR nach § 128 HGB analog auch persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (akzessorische Haftung). Der BGH hat bisher aber offen gelassen, ob diese akzessorische Gesellschafterhaftung auch für vertragliche Berufshaftungsansprüche gilt. Bisher hat der BGH diese Frage nur für die deliktische Haftung geklärt. Mit Urteil vom 3. Mai 2007 hat er insoweit entschieden, dass ein deliktisches Handeln eines Sozius über § 31 BGB der Sozietät zuzurechnen ist, sodass die übrigen Sozius nach § 128 HGB analog für diese Verbindlichkeit auch persönlich haften, und in dieser Entscheidung festgestellt, dass eine Ausnahme für berufshaftungsrechtliche Verbindlichkeiten jedenfalls bei deliktischem Verhalten eines Sozius nicht in Betracht kommt (BGH, Urt. v. 3. Mai 2007, DStR 2007, 1736).

Dabei sind in der Praxis vor allem zwei Fallgruppen von Bedeutung:

a) Haftung bei der interprofessionellen Sozietät

Nach bisheriger Rechtsprechung des BGH kommt bei interprofessionellen Sozietäten der Mandatsvertrag im Zweifel nur mit denjenigen Sozius zustande, die auf dem zu bearbeitenden Rechtsgebiet auch tätig werden dürfen. Bei einer gemischten Sozietät ist nach dieser Rechtsprechung der Vertrag in der Regel dahingehend auszulegen, dass „nur diejenigen Mitglieder der Sozietät die Vertragserfüllung übernehmen sollen, die berufsrechtlich und fachlich dazu befugt sind“ (BGH, Urt. v. 17. Februar

2000, DStR 2000, 783). Jedoch ist diese Entscheidung noch vor dem Urteil des BGH zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR im Jahr 2001 ergangen. Seitdem ist höchstrichterlich noch nicht entschieden worden, ob diese Grundsätze weiterhin gelten oder das Mandat nunmehr mit der Sozietät als solches zustande kommt mit der Folge, dass nicht befugte Sozien auch für Pflichtverletzungen anderer Sozien (z. B. der Steuerberater für Fehler seines Rechtsanwalts-Sozios bei einem Rechtsberatungsmandat) akzessorisch haften. In der Literatur ist diese Frage umstritten. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass die Grundsätze der akzessorischen Haftung uneingeschränkt auch auf freiberufliche Sozietäten anzuwenden sind. Nach anderer Auffassung soll der Vertrag hingegen auch weiterhin nur mit den befugten Sozien und – mangels eigener berufsrechtlicher Befugnis – nicht mit der Sozietät zustande kommen, sodass auch nur die beauftragten Sozien für etwaige Pflichtverletzungen haften (zum Meinungsstand siehe Posegga, DStR 2009, 2391).

Zwar besitzt die Sozietät keine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Versicherungsnehmer sind nur die einzelnen Sozien. Die Berufshaftpflichtversicherer haben gegenüber der Bundessteuerberaterkammer aber erklärt, dass Versicherungsschutz auch für die Sozietät bestehe. Wie bei der einfachen Partnerschaftsgesellschaft seien etwaige Ansprüche gegen die Sozietät über die Policen der Sozien mitversichert. Selbst in dem Fall, dass der BGH eine akzessorische Haftung auch für Berufshaftungsansprüche bzw. bei gemischten Sozietäten eine Haftung der Sozietät selbst annehmen sollte, wäre somit Versicherungsschutz gegeben. Probleme können sich nach Einschätzung der Versicherer nur dann ergeben, wenn die Sozien zu unterschiedlichen Versicherungssummen versichert sind, da nach § 12 AVB im Schadensfall nur die Durchschnittsleistung aus den Policen der einzelnen Sozien zur Verfügung steht. Es wird daher empfohlen, alle Sozien zu einer einheitlichen Versicherungssumme zu versichern und die Policen der Sozien insoweit zu überprüfen. Ratsam ist es auch, die Policen der Sozien bei der gleichen Versicherungsgesellschaft zu nehmen. Dadurch lässt sich das Risiko vermeiden, dass sich die Versicherungen der Sozien im Schadensfall darüber streiten, wer die Haftungsansprüche gegenüber der Sozietät reguliert.

b) Haftung des in eine Sozietät neu eintretenden Sozios

Der BGH hat zudem mit Urteil vom 7. April 2003 (NJW 2003, 1803) entschieden, dass der in eine GbR neu eintretende Gesellschafter auch für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach § 130 HGB analog persönlich haftet. Dies gilt für die gewöhnlichen beim Eintritt vorhandenen Verbindlichkeiten, z. B. aus Finanzierungen, bezogenen Lieferungen und Leistungen, Personal usw. Falls die akzessorische Haftung auch für Berufspflichtverletzungen gilt, haftet der Eintretende auch für Beratungsfehler der Altsozien vor seinem Beitritt. In diesem Fall besteht in der Regel Versicherungsschutz über die Policen der Altsozien. Problematisch ist allein der Fall, dass der geschädigte Mandant die Altsozien bzw. deren Versicherung nicht

mehr in Anspruch nehmen kann, z.B. wenn der Altsozios bereits verstorben oder die Jahreshöchstleistung schon durch Vorschäden verbraucht ist, und für den Neuzuzugs im Verstoßzeitpunkt – da er z.B. noch nicht als Steuerberater bestellt war – keine Versicherung bestand. In diesem Fall steht dem Neuzuzugs kein Versicherungsschutz aus der eigenen Police zur Verfügung, da er im Verstoßzeitpunkt noch nicht versichert war. Gerade jüngere Steuerberaterinnen und Steuerberater, die in eine Sozietät neu eintreten wollen, sollten sich daher vor dem Sozietätsbeitritt genau über die Verhältnisse der Sozietät und mögliche „Altlasten“ informieren sowie mit den Altsozien eine Haftungsfreistellung vereinbaren.

26. Beschäftigung freier Mitarbeiter und Verschwiegenheitspflicht

Berufsrechtlich ist die Beschäftigung von Mitarbeitern zulässig, auch soweit diese nicht über die Qualifikation als Steuerberater verfügen, § 7 BOSTB. Dabei gestalten sich die Berufspflichten unterschiedlich aus, je nachdem, ob der freie Mitarbeiter als Steuerberater bestellt ist oder nicht.

Bei Beschäftigung eines Steuerberaters als freier Mitarbeiter kann von einem stillschweigenden Einverständnis des Auftraggebers dann ausgegangen werden, wenn die Bearbeitung seiner Angelegenheiten dem freien Mitarbeiter übertragen wird. Eine besondere Berufspflicht, auf die Beiziehung (freier) Mitarbeiter hinzuweisen, besteht nicht.

Auch dürfte im Hinblick darauf, dass der freie Mitarbeiter der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 62 StBerG unterliegt, eine gesonderte Entbindung des Auftraggebers von der Verschwiegenheitspflicht im Hinblick auf die Weitergabe seiner Unterlagen an den freien Mitarbeiter nicht erforderlich sein. Ebenso besteht keine Notwendigkeit, Mitarbeiter mit Berufsqualifikation zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Eine ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers zur Weitergabe der Akte an den freien Mitarbeiter mit Berufsqualifikation ist somit grundsätzlich nicht erforderlich. Etwas anderes gilt aber dann, wenn die Akten durch den freien Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei des Steuerberaters bearbeitet werden. Da Mandantenakten, welche die Kanzleiräume oder den Gewahrsam des Steuerberaters verlassen, nicht mehr unter dem Schutz des strafprozessualen Beschlagnahmeverbots stehen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Auftraggeber damit einverstanden ist, dass Akten durch den freien Mitarbeiter des Steuerberaters mit nach Hause genommen werden. In diesem Fall muss daher die Einwilligung des Auftraggebers eingeholt werden.

Soweit freie Mitarbeiter ohne Berufsqualifikation beschäftigt werden, besteht eine Hinweispflicht gegenüber dem Mandanten. Ein stillschweigendes Einverständnis des Auftraggebers kann in diesem Fall nicht unterstellt werden. Nach § 62 StBerG und § 9 Abs. 5 BOSTB sind Fachangestellte zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Dies gilt auch für die Beschäftigung von freien Mitarbeitern ohne Berufsqualifikation. Dies gilt insbesondere dann, wenn der freie Mitarbeiter wiederum andere Personen beschäftigt (§ 178 BGB) und damit als Gehilfe des beauftragenden Steuerberaters im Sinne von § 62 StBerG anzusehen ist. In diesem Fall kann der Steuerberater nicht selbst wie erforderlich die Mitarbeiter des Kontierungsbüros zur Verschwiegenheit verpflichten. Er muss daher im Rahmen der Beauftragung mit dem Büro vereinbaren, dass dieses die bei ihm tätigen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Im Hinblick auf den fehlenden Beschlagnahmeschutz ist ohne Einverständnis des Mandanten eine Weitergabe von Mandantenunterlagen (Handakten) ausgeschlossen.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Beauftragung externer Dritter. Auch hier beinhaltet die Mandatserteilung nicht die konkludente Einwilligung des Mandanten, zur Abwicklung des Auftrages einen externen Steuerberater bzw. dessen Kanzlei einzuschalten.

27. Zeichnungsrecht eines Steuerberaters als freier Mitarbeiter

Das Zeichnungsrecht des § 60 Abs. 1 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) für angestellte Steuerberater stellt eine gesetzliche Sicherung der Eigenverantwortlichkeit eines angestellten Berufsangehörigen im Hinblick auf seine sich aus dem Angestelltenverhältnis ergebende grundsätzliche Weisungsgebundenheit dar, vor allem dann, wenn der Arbeitgeber ein Berufsfremder ist (vgl. den Katalog des § 58 Abs. 1 Satz 2 StBerG).

Für den freien Mitarbeiter ist dagegen eine besondere Regelung im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG nicht erforderlich, weil er nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 StBerG eine selbstständige und damit eigenverantwortliche Tätigkeit ausübt (vgl. Kuhls/Meurers/Maxl/Schäfer/Goez/Willerscheid, StBerG, 2. Aufl. 2004, Rn. 6 zu § 60 StBerG).

Das Muster „Freier-Mitarbeiter-Vertrag“ des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH (DWS-Verlag) sieht unter „§ 2 Zeichnungsrecht“ ein Mitzeichnungsrecht des freien Mitarbeiters bei den von ihm gefertigten Arbeiten – insbesondere bei den Jahresabschlüssen – vor, d. h. keine Alleinzeichnung. Alternativ regelt es eine Alleinzeichnung bei den von ihm gefertigten Arbeiten „im Namen des Auftraggebers“. In der Erläuterung hierzu wird aber ausgeführt, dass im Gegensatz zum angestellten Steuerberater ein Zeichnungsrecht nicht zwingend zu vereinbaren sei; insoweit könnten daher auch gesonderte Vereinbarungen getroffen oder das Zeichnungsrecht ganz ausgeschlossen werden.

Ein Steuerberater ist also berufsrechtlich nicht verpflichtet, aber natürlich berechtigt, einem anderen Berufsangehörigen, der für ihn als freier Mitarbeiter tätig wird, ein (Mit-)Zeichnungsrecht für die von diesem erbrachten Arbeiten einzuräumen.

28. Zeichnungsbefugnis angestellter Steuerberater

Häufig stellt sich die Frage, ob bzw. in welchem Umfang angestellten Steuerberatern im Rahmen ihrer Angestelltentätigkeit eine Zeichnungsbefugnis zusteht.

Zulässigkeit einer Unterzeichnung durch angestellte Berufsangehörige und Art der Unterzeichnung können wie folgt unterschieden werden:

a) Allgemeine Korrespondenz

(D. h. keine zivilrechtliche Begründung von Rechtsgeschäften oder verfahrensrechtliche Antragstellung bzw. Einlegung von Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln.)

Hier ist – die Zustimmung des Praxisinhabers vorausgesetzt – unbeschränkt eine Zeichnungsberechtigung zulässig. Bei fehlender Zustimmung kann der angestellte Steuerberater allerdings nicht unter Berufung auf die eigenverantwortliche Berufsausübung nach § 60 StBerG eine Unterschriftsbefugnis erzwingen, weil es sich hierbei nicht um den Kernbereich der Berufsausübung, das sind im Wesentlichen die Hilfeleistung in Steuersachen sowie sonstige beratende Tätigkeiten, handelt. Die Unterschrift kann hier sowohl „i. V.“ als auch „i. A.“ lauten.

b) Einsprüche, gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

Hier ist dem angestellten Steuerberater berufsrechtlich grundsätzlich ein (Mit-)Zeichnungsrecht zuzugestehen, soweit er (zuvor) mit der Sache materiell befasst war.

Verfahrensrechtlich ist eine Vertretung ebenfalls unproblematisch, weil von einer vom Bevollmächtigten (= Praxisinhaber) des Mandanten erteilten Untervollmacht auszugehen ist (§ 80 Abs. 1 Satz 1 AO, §§ 62 Abs. 1, 62a FGO) und verfahrensrechtlich der Unterbevollmächtigte ebenfalls zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen nach § 3 Nr. 1 StBerG befugt ist. Die Unterzeichnung sollte hier mit „i. V.“ erfolgen, damit nicht eine bloße Botenfunktion angenommen und damit eventuell eine wirksame Vertretung verneint wird.

c) Jahresabschlüsse

Dem angestellten Steuerberater ist berufsrechtlich grundsätzlich ein (Mit-)Zeichnungsrecht zuzugestehen, soweit er (zuvor) mit der Sache materiell und wesentlich befasst war.

Zusätzlich dürfte zur Dokumentation der eigenen berufsrechtlichen (und strafrechtlichen) Verantwortlichkeit die Verwendung eines Rundstempels geboten sein (vgl. auch allgemein die Hinweise der BStBK hierzu im Berufsrechtlichen Handbuch). Es muss aber gleichzeitig ersichtlich werden, dass der unterzeichnende angestellte Steuerberater nicht der Praxisinhaber ist, um eine etwaige zivilrechtliche Haftung zu vermeiden. Auch hier sollte mit „i. V.“ unterschrieben werden.

d) Rechnungen

Einschlägige Kommentare verneinen insoweit eine Zeichnungsbefugnis angestellter Mitarbeiter, dies selbst

dann, wenn sie Berufsangehörige sind. Danach muss der Steuerberater die Rechnung selbst unterzeichnen. Ausnahmen sind in den Fällen des § 69 StBerG (Bestellung eines allgemeinen Vertreters wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit oder Verhinderung), § 70 StBerG (Bestellung eines Praxisabwicklers) und § 71 StBerG (Bestellung eines Praxistreuhanders) möglich.

Zu bedenken ist, dass eine unwirksame Unterzeichnung dazu führt, dass die sog. Einforderbarkeit nach § 9 StBGebV, die zusätzlich zur Fälligkeit gegeben sein muss, nicht vorliegt. Dies bedeutet z. B., dass der Mandant solange nicht in Verzug geraten kann. Auch eine aufgrund einer unwirksam unterzeichneten Honorarrechnung eingereichte Honorarklage muss als derzeit nicht einklagbar von Amts wegen abgewiesen werden, wenn der Mangel nicht rechtzeitig während des Prozesses behoben wird. Dies wirkt allerdings nur für die Zukunft, d.h., erkennt der Mandant dann zu diesem Zeitpunkt die Forderung an, so hat der Steuerberater trotz Obsiegens in der Sache alle Kosten, auch die des beklagten Mandanten, zu tragen, weil dieser aufgrund der fehlenden Unterzeichnung „nicht zur Klage Anlass gegeben“ hatte.

29. Die Pflichten im Mandat

Der Artikel aus dem **Mitteilungsblatt 4/2009, Textziffer 25**, wird wie folgt fortgesetzt:

Teil 4 – Nebenvertragliche Schadenverhütungspflicht

a) Gesetzliche Grundlage – Treu und Glauben

Nach der Rechtsprechung des BGH besteht neben den vertraglichen Hauptpflichten – Sachverhaltsaufklärung, Rechtsprüfung, Beratung und vertragliche Schadenverhütungspflicht – zusätzlich die nebenvertragliche Verpflichtung, den Mandanten vor Schaden zu bewahren. (*1)

Die nebenvertragliche Schadenverhütungspflicht leitet die Rechtsprechung aus § 242 BGB ab. Danach ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. (*2)

b) Hauptanwendungsfall – Warnpflicht trotz beschränktem Mandant

Im Bereich der Rechtsanwalts- und Steuerberaterhaftung kommt der nebenvertraglichen Schadenverhütungspflicht vor allem in den Fällen eine besondere Bedeutung zu, in denen es darum geht, den Mandanten vor Gefahren zu warnen, die außerhalb des Schutzbereiches der vertraglichen Pflichten liegen.

Konkret verlangt die Rechtsprechung, dass der Steuerberater genau wie der Rechtsanwalt trotz beschränktem Auftrag den Mandanten auf eine außerhalb seines Auftrags liegende Fehlentscheidung hinweisen muss, wenn sie für einen durchschnittlichen Berater bei einer ordnungsgemäßen Bearbeitung auf den ersten Blick ersichtlich oder ihm auf Grund seines persönlichen Wissens

positiv bekannt ist und er Grund zu der Annahme hat, dass sich der Mandant der ihm drohenden Nachteile nicht bewusst ist. (*3) Dies soll insbesondere dann gelten, wenn die Gefahr Interessen des Mandanten betrifft, die mit dem beschränkten Auftragsgegenstand in einem engen Zusammenhang stehen. (*4)

c) Abgrenzung vertragsbezogene Pflichten

Die nebenvertragliche Schadenverhütungspflicht ist von den vertragsbezogenen Beratungspflichten abzugrenzen. Diese richten sich nach Inhalt und Umfang des erteilten Mandats. In den hierdurch gezogenen Grenzen – Schutzbereich – muss der Steuerberater den Sachverhalt aufklären, die Rechtslage zu prüfen und den Mandanten über alle bedeutsamen steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Einzelheiten sowie deren Folgen unterrichten. (*5) Neben diesen Hauptpflichten muss der Steuerberater seinen Auftraggeber vor Schaden bewahren – vertragliche Schadenverhütungspflicht – und deshalb den nach den Umständen sichersten Weg zu dem erstrebten steuerlichen Ziel aufzeigen und sachgerechte Vorschläge zu dessen Verwirklichung empfehlen. (*6)

Zu beachten ist, dass ein Steuerberater für seinen Mandanten grundsätzlich nur auf dem Gebiet des Steuerrechts tätig werden (§ 33 StBerG) darf. Ein Vertrag, der die Erbringung einer Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 I RDG gerichtet betrifft, ist gemäß § 134 BGB in Verbindung mit § 3 RDG nichtig. (*7)

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, wonach die Aufgaben des Steuerbersaters auf das Gebiet des Steuerrechts beschränkt sind, gilt nur im Anwendungsbereich von § 5 I RDG. Danach sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben sind die mandatsbezogenen Pflichten zur Rechtsprüfung und Beratung in aller Regel auf das Gebiet des Steuerrechts beschränkt. Auf zivil-, gesellschafts- oder sozialversicherungsrechtliche Fragen darf der Steuerberater deshalb nur dann eingehen, wenn mit der steuerlichen oder wirtschaftlichen Beratung zugleich zivil-, gesellschafts- oder etwa sozialversicherungsrechtliche Wirkungen beabsichtigt sind. Überblickt der Steuerberater die Rechtslage insoweit allerdings nicht oder droht ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz, weil die zu erbringende Rechtsdienstleistung nicht bloße Nebenleistung im Sinne von § 5 I RDG ist, muss der Steuerberater den Mandanten an einen mit den notwendigen Rechtskenntnissen ausgestatteten Rechtsanwalt verweisen. (*8)

d) Mitverschulden

Soweit eine Verletzung der nebenvertraglichen Schadenverhütungspflicht zu bejahen ist, wird regelmäßig ein Mitverschulden zu prüfen sein. Die Rechtsprechung,

wonach ein Mitverschulden nicht in Betracht kommt, wenn die Verhütung des entstandenen Schadens nach dem Inhalt des Vertrages dem in Anspruch genommenen Schädiger allein obliegt, findet im Bereich nebenvertragliche Schadenverhütungspflicht keine Anwendung. (*9)

e) Warnpflichten in besonderen Fällen

Jahresabschlusserstellung und drohende Überschuldung

Die Frage, ob ein mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragter Steuerberater vertragsbezogen oder nebenvertraglich verpflichtet ist, den Mandanten bei einer drohenden Insolvenz auf die Erstellung einer Überschuldungsbilanz und die Insolvenzantragspflicht hinzuweisen, ist höchstrichterlich nicht geklärt.

Das OLG Schleswig hat mit Urteil vom 28.05.1993 eine mandatsbezogene Aufklärungspflicht verneint und eine nebenvertragliche Schadenverhütungspflicht nur für den Fall bejaht, dass der Steuerberater annehmen muss, dem Mandanten sei die drohende Insolvenz und etwaige sich hieraus ergebende Haftungsrisiken gegenüber dem Insolvenzverwalter nicht bewusst. (*10) Der BGH hat die Revision nicht angenommen, denn die tatrichterliche Würdigung, „dass den Geschäftsführern der Gemeinschaftschuldnerin deren Überschuldung sowohl im März 1987 als auch im April 1988 bewusst war, ist verfahrensfehlerfrei getroffen und jedenfalls unter dieser Voraussetzung brauchte die Beklagte nicht auf die Pflichten hinzuweisen, die den Geschäftsführern der GmbH im Hinblick auf §§ 63, 64 GmbHG obliegen.“ (*11)

Nach Auffassung von Zugehör schuldet ein Steuerberater, der wie üblich alle steuerlichen Interessen des Mandanten wahrnehme und den Jahresabschluss erstellt, bereits mandatsbezogen einen Hinweis, auf die drohende Überschuldung, die Notwendigkeit einer Überschuldungsbilanz und die Insolvenzantragspflicht. Diese Pflicht entfalle nur dann, wenn der Steuerberater im Haftpflichtprozess den Nachweis führen kann, dass der Geschäftsführer die Überschuldung gekannt habe. (*12)

Die Auffassung von Zugehör, wonach der Steuerberater den Mandanten bereits mandatsbezogen auf eine drohende Insolvenz und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen hinweisen muss, ist abzulehnen, denn der Hinweis auf ein einzuleitendes Insolvenzverfahren nach den Vorgaben des Insolvenzrechts liegt außerhalb des eigentlichen Bereichs des erteilten Auftrags auf Erstellung des Jahresabschlusses nach den handels- und steuerrechtlichen Vorgaben.

Der Jahresabschluss eines Unternehmens erfasst oft zahlreiche Vorgänge, die steuerlich, gesellschafts- und eben auch insolvenzrechtlich bedeutsam sind. Wäre der Steuerberater verpflichtet, sie bei der Erstellung der Bilanz im Einzelnen jeweils zu überprüfen, würde ihm ein unzumutbares, auch durch eine Versicherung kaum abzudeckendes Haftungsrisiko aufgebürdet. (*13) Aus diesem Grund muss ein Steuerberater, der einen Jahresabschluss zu erstellen hat, beispielsweise nicht nachträglich prüfen, ob etwa die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer vorlagen. (*14)

Hinzu kommt, dass die Rechtsdienstleistungsbefugnis des Steuerberaters – wie oben aufgeführt – grundsätzlich auf das Gebiet des Steuerrechts beschränkt ist (§ 33 StBerG). Ein mit der Erstellung des Jahresabschlusses einer GmbH beauftragter Steuerberater, dem kein Nachweis über die Erfüllung einer Bareinlageverpflichtung vorliegt, verletzt danach zwar seine Pflichten aus dem Steuerberatungsvertrag, wenn er in der Bilanz ein Stammkapital ausweist, ohne zugleich eine offene Einlageforderung der GmbH auszuweisen. Er ist aber nicht verpflichtet, den Mandant darüber aufzuklären, dass er seine Bareinlageschuld aus Gesellschaftsmitteln – sei es durch Aufrechnung oder im Wege eines „Ausschüttungs-Rückhol-Verfahrens“ erfüllen kann. Insoweit schuldet er allenfalls den Hinweis, dass er hierzu keinen Rechtsrat erteilen dürfe und die Empfehlung, einen Anwalt zu befragen. (*15)

Der Auffassung des OLG Schleswig, wonach ein mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragter Steuerberater allenfalls auf Grund der nebenvertraglichen Schadenverhütungspflicht den Mandanten auf eine offenkundig im Raum stehende Überschuldung hinweisen und auffordern muss, wegen der insolvenzrechtlichen Fragestellungen einen mit den notwendigen Kenntnissen ausgestatteten Rechtsanwalt zu beauftragen, ist deshalb zuzustimmen. Zu beachten ist insoweit allerdings, dass diese Warn- und Hinweispflicht nur dann besteht, wenn der Steuerberater, der den Jahresabschluss für eine GmbH erstellt hat, annehmen muss, dass dem Geschäftsführer die drohende Überschuldung nicht bekannt ist. Darüber hinaus dürfte im Regelfall ein erhebliches Mitverschulden der Mandantin zu berücksichtigen sein, wobei sich die GmbH ein Verschulden ihres Geschäftsführers nach § 31 BGB anrechnen lassen muss.

Soweit ein Steuerberater den Gesellschaftern im Anschluss an seinen Warnhinweis zur Überschuldung im Rahmen einer sich anschließenden Sanierungsberatung eine Kapitalerhöhung empfiehlt, muss er diese wegen der rechtlichen Umsetzung der Kapitalerhöhung an einen mit gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen vertrauten Rechtsanwalt verweisen. (*16)

Wenn der Mandant bei einer erkannten Unternehmenskrise beratungsresistent ist und nicht bereit ist, einen Auftrag zur Erstellung einer Überschuldungsbilanz zu erteilen, muss der Steuerberater das Mandat niederlegen. Die Fortführung eines Mandats trotz erkannter Überschuldung ist nicht nur berufsrechtlich problematisch, sondern kann eine strafbare Beihilfe zur Insolvenzverschleppung mit sich daran anschließenden Schadenersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung von Banken und sonstigen Gläubigern des Mandanten zur Folge haben, für die kein Versicherungsschutz über die Berufshaftpflichtversicherung besteht. Bei der Mandatsniederlegung müssen laufende Fristen beachtet werden. Darüber hinaus sollte der Steuerberater das Finanzamt, Banken und sonstige Beteiligte über die Mandatsniederlegung informieren.

Jahresabschlusserstellung und steuersparende Vermögensanlage des Mandanten

Soweit es im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten um die Beteiligung einer steuersparenden Vermö-

gensanlage geht, schuldet der „bloß“ steuerliche Berater mandatsbezogen nur eine umfassende Aufklärung über die Arten und Möglichkeiten der zu erzielenden Verlustzuweisungen und über deren Vorteile, Nachteile und Risiken in steuerlicher Hinsicht. (*17) Dagegen ist er nicht verpflichtet, die zukünftige Gewinnentwicklung des Mandanten zu beurteilen und danach die bei dem Ankauf von Steuersparmodellen notwendigen Gewinnzahlen vorzugeben. (*18)

Eine vertragliche Verpflichtung zur wirtschaftlichen Beratung trifft den steuerlichen Berater nur, wenn er einen weitergehenden, auch die Anlageberatung einschließenden Auftrag erhalten hat oder von sich aus bestimmte Kapitalanlage empfiehlt. (*19)

Auf Grund der nebenvertraglichen Schadenverhütungspflicht muss der bloß steuerliche Berater den Mandanten ausnahmsweise auf wirtschaftliche Risiken hinweisen, wenn diese offen zu Tage liegen oder er über einen Wissensvorsprung bezüglich der eingeschränkten Marktchancen einer Vermögensanlage verfügt. (*20)

Jahresabschlusserstellung und mangelhafte Buchführung durch den Mandanten

Der nur mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberater muss den Mandanten, der die Buchführung selbst erstellt hat auf offenkundige Mängel in der Buchführung hinweisen.

Diese Warnpflicht bleibt auch dann bestehen, wenn die allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) des Steuerberaters vorsehen, dass die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und der Bilanz nur dann zum Auftrag gehört, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Denn diese Regelung benachteiligt den Mandanten unangemessen und hält damit einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 II BGB nicht stand.

Jahresabschlusserstellung und Hinweis auf § 160 AO, § 16 AStG

Ein nur mit der Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses beauftragter Steuerberater muss bei Buchungen von Geschäftsvorgängen mit Geschäftspartnern aus so genannten Niedrigsteuerländern den Mandanten auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Finanzbehörde für diese Vorgänge eine Offenlegung im Sinne von § 160 AO, § 16 AStG fordern kann und daher die für eine umfassende Offenlegung aller Beziehungen zwischen dem Mandanten und den ausländischen Geschäftspartner erforderlichen Beweise möglichst zeitnah zu sichern und zu sammeln sind. Ferner muss er auf die Rechtsfolgen einer unzureichenden Offenlegung, insbesondere auf die Möglichkeit einer den Gewinn erhöhenden Zurechnung hinweisen. (*21)

Steuerliche Prospektprüfung und wirtschaftliche Fehlentscheidung des Mandanten

Ein Steuerberater, der von seinem langjährigen Mandanten den Auftrag erhält, abstrakt darüber Auskunft zu erteilen, ob die in einem Prospekt dargestellten Steuervorteile für Anleger mit einem Einkommen im Bereich

der höchsten Steuerprogression erreichbar sind, muss den Mandanten trotz diesem beschränkten Mandat vor einer wirtschaftlichen Fehlentscheidung warnen, wenn er die steuerlichen Verhältnisse des Mandanten kennt und für ihn ohne weiteres ersichtlich ist, dass der Mandat mit der geplanten Kapitalanlage den damit beabsichtigten Zweck der Steuerersparnis nicht erreichen kann, weil er auf Grund der Zeichnung anderweitiger Kapitalanlagen über keine Gewinne verfügt, mit denen er die Verlustzuweisungen aus der Kapitalanlage verrechnen könnte. (*22)

Steuerliche Warnpflicht bei wirtschaftlicher Beratung im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Eigentumswohnung

Ein langjährig mit der Erstellung der Einkommensteuererklärungen beauftragter Steuerberater muss den Mandanten, der eine Eigentumswohnung zum Einstandspreis veräußern möchte und beim Steuerberater nachfragt, ob er etwas über die Immobilienmarktentwicklung sagen könne – beschränktes Mandat –, darauf hinweisen, dass die Anrechnung der Abschreibung auf den Einstandspreis einen Buchgewinn realisiert, der zu einer erheblichen Steuerbelastung führt, wenn der Mandant in offenkundiger Unkenntnis dieser Steuerrechtsfolge den Einstandspreis mit dem voraussichtlichen Verkaufspreis vergleicht. (*23)

Umsatzsteuervoranmeldung und Abfärberisiko

Bei einem auf die Buchführung, die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und die Erstellung des Jahresabschlusses beschränkten Mandat muss der Steuerberater die von ihm betreute Rechtsanwaltssozietät auf das Abfärberisiko hinweisen, wenn sich aus den für die Umsatzsteuervoranmeldung vorgelegten Rechnungen der Kanzlei auch Provisionseinnahmen für Büroräumvermittlung ergeben, die auf eine berufsfremde gewerbliche Tätigkeit hinweisen. (*24)

Warnpflichten bei anderweitiger fachkundiger Beratung

Soweit der Mandant für eine Steuergestaltungsmaßnahme einen Spezialisten beauftragt hat, gilt die Verpflichtung, den Mandanten auch vor außerhalb des Auftrags liegende steuerliche Fehlentscheidungen zu warnen, nur sehr eingeschränkt. Der allgemeine Steuerberater muss den Mandanten vor Fehlleistungen des Spezialisten nur dann warnen, wenn er diese erkennt oder erkennen und zugleich annehmen muss, dass der Mandant die Gefahr möglicherweise nicht bemerkt. (*25)

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn das Mandat des Spezialisten beendet ist oder es sich von vornherein nicht auf den Umstand erstreckt, der die Warnpflicht auslösen kann, der Mandant gegenüber dem ersten Steuerberater jedoch den gegenteiligen Eindruck erweckt hat. Auch in diesem Fall darf sich der Steuerberater im Regelfall darauf verlassen, der Mandant werde in der entscheidenden Frage sachkundig anderweitig beraten. (*26)

Warnpflichten bei Fehler des Vorberaters

Eine nebenvertragliche Hinweispflicht des Steuerberaters auf eine steuerschädliche Gestaltungsberatung des Vorberaters, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu dem von ihm übernommenen Auftrag steht, besteht nur dann,

wenn die vorgegebene rechtliche Konstruktion eine auf den ersten Blick ersichtliche steuerliche Fehlentscheidung war, oder der Steuerberater dies aufgrund seiner persönlichen Kenntnis positiv wusste (nebenvertragliche Schadenverhütungspflicht). (*27) Eine insoweit eindeutige steuerliche Fehleinschätzung liegt nicht vor, wenn die vom Vorberater gewählte rechtliche Konstruktion neben gravierenden Nachteilen auch Vorteile hat. (*28)

Darüber hinaus ist der Steuerberater aber nicht verpflichtet, den Mandanten auf einen möglichen Schadenersatzanspruch gegen den Vorberater zu belehren, denn die Vertragspflichten eines Steuerberaters beschränken sich in der Regel auf das Steuerrecht; Rechtsdienstleistungen sind ihm grundsätzlich untersagt. (*29)

Aus diesem Grunde kann auch die Rechtsprechung des BGH, wonach ein Anwalt, der erkennt oder erkennen muss, dass dem Mandanten im Falle eines ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits vor dem Finanzgericht ein Regressanspruch gegen den steuerlichen Berater zusteht, verpflichtet ist, den Mandanten über die Verjährung dieser Ansprüche zu belehren, nicht auf einen Steuerberater, der ein solches vorgreifliches FG-Verfahren für den Mandanten führt, übertragen werden. (*30)

Warnpflichten bei der Durchführung eines Einspruchs- und FG-Verfahrens

Soweit der Steuerberater mittels Einspruchs- und FG-Verfahren ohne Erfolg versucht, eine von der Finanzverwaltung angenommene Gewerblichkeit auf Seiten des Mandanten anzugreifen, weil er der Auffassung ist, der Mandant sei freiberuflich tätig, muss er damit rechnen, dass sein Mandant nicht obsiegt und ihm deshalb parallel zur Bildung von Gewerbesteuerückstellungen und Einspruchseinlegung gegen die Einkommensteuerbescheide raten. (*31)

Einkommensteuererklärung und Hinweispflicht auf strafbefreiende Selbstanzeige

Erkennt der Steuerberater bei der Erstellung der privaten Einkommensteuererklärung eine zurückliegende Steuerhinterziehung oder -verkürzung des Mandanten, muss er diesen auf die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige hinweisen. (*32)

Einkommensteuererklärung und Hinweispflicht auf Zwei-Konten-Modell

Ein Steuerberater mit beschränktem Mandat (private Steuererklärungen) hatte ab Anfang 1996 – im Anschluss an die Vorlagebeschlüsse des BFH – die vertragliche Nebenpflicht, den Mandanten zum Zwecke der Steuerersparnis auf die Vorteile eines Zwei-Konten-Modells hinzuweisen. (*33)

Literaturhinweise:

- (*1) BGH GI 1991, 223
- (*2) BGH GI 1991, 223; GI 1995, 65
- (*3) BGH GI 1987, 119; GI 2006, 72; DStR 2009, 818
- (*4) BGH DStR 2009, 818
- (*5) BGH GI 1995, 65
- (*6) BGH GI 1998, 268

- (*7) DStR 2000, 783 zu Art. 1 § 1 RBerG a. F.
- (*8) OLG Köln GI 2006, 24 zu Art. 1 § 1 RBerG a. F.
- (*9) BGH GI 1987, 119
- (*10) Schleswig-Holsteinisches OLG GI 1993, 373
- (*11) BGH GI 1998, 244
- (*12) Zugehör, Haftung des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden, NZI 2008, 652
- (*13) BGH GI 1995, 65
- (*14) BGH GI 1995, 65
- (*15) OLG Düsseldorf vom 26.05.2009, I-23 U 53/06, juris, zu Art. 1 § 1 RBerG a. F.
- (*16) BGH GI 2009, 184 zu Art. 1 § 1 RBerG a. F.
- (*17) BGH GI 1987, 119
- (*18) BGH GI 1987, 119
- (*19) BGH GI 1991, 223
- (*20) BGH GI 2004, 40
- (*21) KG Berlin GI 2008, 168
- (*22) BGH GI 1991, 223
- (*23) BGH D StR 2009, 818
- (*24) BGH GI 2006, 154
- (*25) BGH GI 2006, 72
- (*26) BGH GI 2006, 72
- (*27) OLG Karlsruhe, GI 2001, 93
- (*28) OLG Karlsruhe, GI 2001, 93
- (*29) BGH GI 1995, 169 zu Art. 1 § 1 RBerG a. F.
- (*30) BGH GI 1995, 169
- (*31) BGH GI 1987, 119
- (*32) BGH NJW 1957, 586
- (*33) OLG Karlsruhe GI 2006, 53

Quelle: Rechtsanwalt Michael Brügge, HDI-Gerling Versicherung

Abdruck mit freundlicher Genehmigung von HDI-Gerling Vertrieb Firmen und Privat AG. Bei Fragen zum Versicherungsumfang in der Vermögensschaden-Haftpflicht wenden Sie sich an: Herrn Ferdinand Hess, HDI-Gerling Vertrieb Firmen und Privat AG, Tel.: 06201-185782, Fax: 06201.962106

30. Altgesellschaften: Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundestag hat mit dem Bürgerentlastungsgesetz vom 16.07.2009 in Art. 14 (BGBl. I S. 1959) zugleich eine Änderung des Steuerberatungsgesetzes bezüglich der sogenannten Alt-Steuerberatungsgesellschaften beschlossen. Nach § 154 Abs. 1 Satz 1 StBerG bleiben Steuerberatungsgesellschaften, die am 16.06.1989 anerkannt waren, aber nicht den damals neu eingeführten Kapitalbindungsregeln genügten, anerkannt (Bestandsschutzregelung für Altgesellschaften).

Der Bestandsschutz entfällt aber, wenn sich nach dem 31.12.1990 der Bestand der Gesellschafter durch Rechtsgeschäft oder Erbfall geändert hat und der Anteil nicht auf einen zur Steuerberatung befugten Gesellschafter übergegangen ist (§ 154 Abs. 1 Satz 3 StBerG). Diese Regelung gilt gem. § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG auch für unmittelbar oder mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften. Auch wenn es in ihrem Gesellschafterkreis zu Veränderungen kommt, müssen

die Anteile auf Gesellschafter i. S. d. § 50a Abs 1 Nr. 1 StBerG übergehen; andernfalls endet der Bestandsschutz und die zuständige Steuerberaterkammer hat die Anerkennung zu widerrufen.

Mit Urteil vom 16.12.2008 – VII R 39/07 – hat der BFH entschieden, dass § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG auch auf eingetragene Vereine anzuwenden ist, wenn sie an einer Alt-Steuerberatungsgesellschaft beteiligt sind. Den BFH hat dabei nicht gestört, dass Vereine als körperschaftlich organisierte Gesellschafter eine höhere Mitgliederfluktuation aufweisen als Kapitalgesellschaften und deshalb relativ leicht die Voraussetzungen des § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG für den Bestandsschutz verlieren können.

Es waren nach Bekanntwerden des Urteils vor allem die als Vereine organisierten Bauernverbände, die um den Bestandsschutz ihrer Alt-Steuerberatungsgesellschaften fürchteten, an denen sie gesellschaftsrechtlich beteiligt sind. Sie haben sich deshalb massiv für eine Änderung des § 154 Abs. 2 StBerG und eine Ergänzung dahingehend eingesetzt, dass von einem Widerruf der Anerkennung dann abgesehen werden kann, „wenn sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte in den vorangegangenen Jahren jeweils nur geringfügig geändert hat“. Durch den neu eingefügten § 157b StBerG soll zugleich sichergestellt werden, dass die neue Vorschrift bereits auf alle nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren anzuwenden ist.

Die jetzt getroffene Regelung ist ein Kompromiss, den der Finanzausschuss dem Deutschen Bundestag vorgeschlagen hat, nachdem zuvor eine von den Bauernverbänden geforderte und sehr viel weitergehende Regelung diskutiert worden ist. Sie hätte zur Folge gehabt, dass Änderungen in der Beteiligung von Personenvereinigungen und -gesellschaften, die ihrerseits an Alt-Steuerberatungsgesellschaften beteiligt sind, gänzlich ohne Folgen für den Bestandsschutz geblieben wären. Die jetzt vom Deutschen Bundestag verabschiedete Fassung erlaubt nur solche Veränderungen im Gesellschafterbstand bzw. im Verhältnis der Beteiligungen oder der Stimmrechte, die geringfügig ausfallen.

31. Herausgabe von Handakten im Steuerstraßverfahren

An die Kammer wird oftmals die Frage gestellt, ob ein Mandant bei Einleitung eines Steuerstraßverfahrens die Herausgabe von Unterlagen verlangen kann.

Stellen Sie sich vor, Sie haben gegenüber einem früheren Mandanten noch eine Honorarforderung i. H. v. rund 3.000,00 €. Das Mandat ist gekündigt und der Mandant verlangt nun die Herausgabe seiner Unterlagen mit dem Argument, es sei ein Steuerstraßverfahren gegen ihn eingeleitet worden und ohne seine Unterlagen könne er sich nicht ordnungsgemäß verteidigen. Sie weisen auf Ihr Zurückbehaltungsrecht hin und erhalten darauf vom Anwalt des ehemaligen Mandanten die Mitteilung, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts sei treuwidrig

bzw. unangemessen. Müssen Sie die Unterlagen trotz der ausstehenden Gebührenforderung herausgeben?

Konnexität muss gegeben sein

Unterstellt, dass Konnexität zwischen Ihrer Gebührenforderung und den herausverlangten Unterlagen besteht, können Sie sich weiterhin auf Ihr Zurückbehaltungsrecht berufen. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nach § 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG nur dann unbillig, wenn die Vorenthaltung der Handakten den Umständen nach „unangemessen“ ist. Allein ein drohendes bzw. laufendes Strafverfahren reicht hierfür nicht aus.

Bei Sicherheitsleistung erlischt das Zurückbehaltungsrecht

Das OLG Nürnberg hat mit Beschluss vom 11.09.1990 (MDR 1990 S. 280) festgestellt: „Der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Mandanten gegenüber dem Finanzamt kommt demgegenüber (gemeint ist das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters) eine sekundäre Bedeutung zu, weil er (der Mandant) diese Verpflichtung ohne weiteres Erfüllen kann, wenn er die Honoraransprüche des Steuerberaters – notfalls unter dem Vorbehalt der Rückforderung – befriedigt oder durch Hinterlegung wenigstens sichert, wodurch er in den Besitz der benötigten Unterlagen gelangt.“

Nach Auffassung des Gerichts würde eine Versagung des Zurückbehaltungsrechts „die Interessen des vorleistungspflichtigen Steuerberaters unangemessen benachteiligen“. „Das Zurückbehaltungsrecht sei in der Regel das einzige Druckmittel, den Mandanten zur Zahlung der ausstehenden Honorarforderung zu veranlassen.“

Oft führt der Druck von außen zur Zahlung

Es ist demgemäß gerade Sinn und Zweck des Zurückbehaltungsrechts, den Auftraggeber zu zwingen, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Müsste der Steuerberater in all den Fällen, in denen Mandanten in eine für sie unangenehme Situation geraten, beispielsweise, wenn Banken mit einer Kündigung des Kredits drohen, das Finanzamt Säumniszuschläge und Zwangsgelder androht bzw. festsetzt, die Unterlagen herausgeben, würde das gesetzlich normierte Zurückbehaltungsrecht faktisch leer laufen, denn häufig kann nur durch diesen Druck von außen ein zahlungsunwilliger Mandant dazu gebracht werden, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Beratungshinweis

Da die Honorarforderung auch nicht unverhältnismäßig gering ist oder die Zurückbehaltung dem früheren Mandanten einen unverhältnismäßig hohen, selbst bei Abwägung der Interessen des Steuerberaters nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde (vgl. BGH, Urteil v. 17.02.1988), halten wir die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht für treuwidrig. Im Übrigen hat der Mandant immer die Möglichkeit, durch Sicherheitsleistungen oder Zahlungen des Honorars unter Vorbehalt der Nachprüfung das Zurückbehaltungsrecht zum Erlöschen zu bringen und so alsbald seine Unterlagen zu erhalten.

(Quelle: Der Honorar-Brief für Steuerberater)

32. Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“ bei der Bundessteuerberaterkammer

Am 28.08.2009 fand die 37. Sitzung des Ausschusses „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer statt. U. a. behandelt wurden nachstehende Fragen:

Gesonderte Abrechnung des Antrags auf Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStG

In der Praxis bestehen Unsicherheiten, ob die Antragstellung bei der Bestimmung der Rahmengebühr gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV zu berücksichtigen ist oder ob § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 StBGebV einschlägig ist.

Im „Honorarbrief für Steuerberater“ Nr. 4/2009 vom 30.04.2009 wird hierzu ausgeführt:

„Heute wird der Investitionsabzugsvertrag nicht in der Bilanz erfasst. In analoger Anwendung der Übergangsrechnung nach § 60 Abs. 1 EStDV bestehen folgende Möglichkeiten der Abrechnung:

- Anwendung von § 21 Abs. 1 StBGebV, wenn es allein um die Ermittlung des Investitionsabzugsbetrags geht.
- Anwendung von § 35 Abs. 1 Nr. 3a StBGebV, wenn es allein um die Bildung des Investitionsabzugsbetrags geht, verbunden mit der Gewinnermittlung.
- Bei Einnahmen-/Überschussrechnung als „Vorarbeiten“ i. S. v. § 25 Abs. 2 StBGebV.“

Hierzu vertritt der Ausschuss Steuerberatergebührenrecht der Bundessteuerberaterkammer die Auffassung, dass eine Abrechnung des Anspruchs auf den Investitionsabzugsbetrag Bestandteil der steuerlichen Gewinnermittlung ist und empfiehlt daher eine Abrechnung nach § 35 Abs. 1, 3a StBGebV. Bei Gewerbetreibenden, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, findet die Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 3a EStG analoge Anwendung.

Vertretung im Widerspruchsverfahren gegen einen Bescheid über eine Betriebsprüfung nach § 28b SGB IV

Hierzu empfiehlt der Ausschuss die Abrechnung nach dem neuen § 40 StBGebV, da es sich um eine Tätigkeit in einem im weiteren Sinne verwaltungsrechtlichen Verfahren handelt.

Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung bzw. die Schaffung eines eigenen Gebührentatbestandes wird vorgeschlagen bezüglich nachstehender Leistungen: Thesaurierung nach § 24 Abs. 4 StBGebV

Hierzu schlägt der Ausschuss vor, die entsprechende Tätigkeit als Sonderarbeit im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung abzurechnen. Die Abrechnung könnte mit der Zeitgebühr erfolgen.

Für die Tätigkeit nach § 37b EStG (Besteuerung von Geschenken) empfiehlt der Ausschuss die Abrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses nach § 35 Abs. 1 StBGebV durch Erhöhung des Rahmensatzes. Hilfsweise kann auch eine Abrechnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 StBGebV bei der Abrechnung der Lohnsteueranmeldung erfolgen.

In Anlehnung an die lineare Anpassung der Vergütungsordnung der Rechtsanwälte wird auch die Anpassung der Gebühren der Steuerberater gefordert. Auch müssten die Tabellen A und E durch die Tabelle zu § 13 RVG ersetzt werden.

Angeregt wird weiter zur Abgeltungsteuer im Rahmen einer Novellierung der StBGebV einen eigenen Gebührentatbestand aufzunehmen.

Auch soll § 24 StBGebV um einen „Auffangtatbestand“ ergänzt werden, der alle sonstigen Arbeiten umfasst.

33. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Die Vergütung von Steuerberatern

- von Thorsten Lotz, Frankfurt a. M., in DStR 32/2009, S. 33 f.

Steuerberater könnten mehr aus ihrer Praxis heraus-holen

- von Nicola de Paoli, Financial Times Deutschland, in DStR 36/2009, S. 1870 ff.

Gestaltung von Vergütungsvereinbarungen und Zweifelsfragen

- von Peter Lahmann, Freiburg i. Br., in DStR 40/2009, S. 2069 ff.

Fragliche Haftung(en) des Steuerberaters im Insolvenzfall der (Mandats) GmbH

- von WP/StB PhDr. Till Weber und WP/StB Stephan Buchert, Hamburg, in ZinsO 38/2009, S. 1731 f.

Haftung von berufsfremden Mitgliedern einer gemischten Sozietät

- von RA Dr. Jochen Lux, Berlin, in MDR Heft 17/2009, S. 957 f.

Insolvenzverschleppungsschäden

- von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, in WPK Magazin 3/2009, S. 46 f.

Ablauf und Verhaltenstipps bei Betriebsprüfungen

- von Oberregierungsrat Christian Sterzinger, Magdeburg, in NJW 44/2009, S. 3216 f.

Analyse der Steuerberaterausbildung in Deutschland

- von WP/StB Prof. Dr. Norbert Herzig, Dr. Jörg Philippen und Dr. Manuel Teschke, in Stbg 10/2009, S. 470 ff.

Bewertung von Freiberuflerkanzleien; Praxisfall

- von RA Dr. Jürgen Platz und Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Ralf Heuckeroth, in BB 43/2009, S. M16

Vereinbarungen zur Einleitung und Durchführung einer Mediation

- von Dr. Hansjörg Schwarz, Oldenburg und RA Dr. Holger Thomas, Frankfurt/M., in DStR 45/2009, S. 2238 f.

„Spezialist für Alles“ – Grenzen der werblichen Selbsteinschätzung von Anwälten

- von RA Dr. Mario Axmann, Fellbach/Stuttgart und RA Prof. Dr. Jochen Deister, Heilbronn/Bad Vilbel, in NJW 46/2009, S. 3352 f.

Probleme mit der Fiktion – Die Feststellung der Kausalität von Beratungsfehlern

- von Dr. Nikolaus Stackmann, Vorsitzender Richter am LG München, in NJW 45/2009, S. 3265 ff.

Drohung durch den Rechtsanwalt (Teil 1)

- von RAin Annkatrin Donath und RA Dr. Bastian Mehle, Berlin, in NJW 32/2009, S. 2363 f.

Verstärkter Schutz von Berufsgeheimnisträgern – auch für Steuerberater

- von RAin Claudia Ende, BStBK Berlin, in DStR 49/2009, S. 2556 ff.

Rechts- und Haftungsprobleme der interprofessionellen Sozietät

- von RA/FASr Jürgen F. Berners, Köln, in NWB 50/2009, S. 3940 ff.

„Schnellberatung“ am Telefon

- von RA Stephan Kohlhaas, Köln, in NWB 2/2010, S. 131 ff.

Das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters

- von Dr. Klaus Olbing und Dr. Markus Wollweber, Köln, in DStR 51-52/2009, S. 2700 ff.

Im Blickpunkt: Vereinbare Tätigkeiten für Steuerberater – Steuerberater als Testamentsvollstrecker

- von RA Dr. Gregor Feiter, Geschäftsführer der StBK Düsseldorf, in Betriebs-Berater // BB 3/2010 vom 11.01.2010, S. VI

Steuerberater als Fachberater für Vermögens- und Finanzplanung (DStV e.V.)

- von RA/FASr Prof. Dr. Axel Pestke, Berlin, in Betriebs-Berater // BB 3/2010 vom 11.01.2010, S. VII

Neue Grundsatzentscheidungen des BGH zum Steuerstrafrecht

- von RA Prof. Dr. Jürgen Weidemann, Dortmund/Bremen, in Stbg 12/2009, S. 559 ff.

Die Pflicht der Finanzbehörde zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft im steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren

- von RA/FASr Dr. Jörg Alvermann und Rechtsreferendar Thorsten Franke, Köln, in Stbg 12/2009, S. 554 ff.

Mandantenakquise durch erfolgreiche Fachmediendarbeit

- von Janek Weigl, München, in Betriebs-Berater // BB 6/2010, S. VII

Im Blickpunkt: Mandantenakquise

- von RA/FASr/FAHaGesR Dr. José A. Campos Nave, Eschborn, in Betriebs-Berater // BB 6/2010, vom 01.02.2010, S. VI

Das Honorar des Steuerberaters im Finanzgerichtsprozess

- von StB Bernhard Starz, March, in DStR 47/2009, S. 2449 ff.

Benachteiligung von Steuerberatern durch finanzgerichtliche Streitwert-Satz-Tabellen für Einkünftefeststellungen

- von WP/StB/RB Prof. Dr. Fritz Eggesiecker und WP/StB Dipl.-Kfm. Eike Ellerbeck, Köln, in DStR 3/2010, S. 131 ff.

Können Steuerberater Täter einer Gebührenüberhöhung i. S. v. § 353 StGB sein

- von FASr Dr. Christoph Goetz, Münster, in wistra 6/2009, S. 223 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

34. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

1. Abschlussprüfungen Berufsausbildung

1.1 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2010

- schriftlicher Teil: 29.03./30.03.2010
- mündlicher Teil: 07.06.2010 bis 25.06.2010

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 03.07.2010 in Potsdam statt.

1.2 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2010/11

- schriftlicher Teil: 01.11./02.11.2010
- mündlicher Teil: 17.01.2011 bis 26.01.2011

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2010/11 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2010 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern.

Anmeldeschluss: 31.08.2010!

2. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

2.1 Fortbildungsprüfung 2009/10

- mündlicher Teil: am 14.04.2010

2.2 Fortbildungsprüfung 2010/11

- schriftlicher Teil: 08.12./09.12. und 10.12.2010
- mündlicher Teil: Anfang April 2011

Anmeldeschluss: 15.09.2010!

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

In Ergänzung zu den im Mitteilungsblatt 4/2009, Tz: 33, getroffenen Hinweisen zu den Steuerfachwirtprüfungen 2010/2011 wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Für die Bearbeitung der Prüfungsklausuren in den Fächern „Steuerrecht I“; „Rechnungswesen“ und „Steuerrecht II“ (hier: Teil II: Abgabenordnung und Teil III: Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer und Bewertungsgesetz) der Fortbildungsprüfung 2010/11 wird der Gesetzesstand 2009 zu Grunde gelegt. Für die Bearbeitung der Prüfungsklausur „Steuerrecht II – Teil I: Umsatzsteuer“ gilt der Gesetzesstand 01.07.2010 als Grundlage!

2.3 Prüfungstermine 2011/2012

Für die Fortbildungsprüfungen 2011/12 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 07.12./08.12. und 09.12.2011
- mündlicher Teil: Anfang April 2012

35. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2009/2010 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

- schriftlicher Teil am 09.11./10.11.09
- mündlicher Teil am 26.01.10

Zahl der Teilnehmer *)	bestanden **)	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
20	9	0	0	2	7	11	10	1
	45,0 %			22,2 %	77,8 %	55,0 %	90,9 %	9,1 %

*) darin enthalten: 18 Teilnehmer duale Ausbildung
2 Wiederholer

**) darin enthalten: 9 Teilnehmer duale Ausbildung

Folgenden Damen und Herren, die die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2009/10 erfolgreich absolviert haben, möchten Vorstand und Geschäftsführung sehr herzlich gratulieren:

Ahrendt, Daniel	Gartz, Christian
Graß, Marcel	Hintze, Judith
Kellermann, Lydia	Schwarz, Toni
Thomas Marcus	Trosky, Markus
Wend, Hendrik	

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, übermittelte den erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung in einem persönlichen Schreiben die herzlichsten Glückwünsche.

36. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Unsere Umfragen unter den Prüfungsabsolventen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zeigen, dass sich der Beruf nach wie vor großer Beliebtheit und Akzeptanz erfreut.

Alle erfolgreichen Prüfungsteilnehmer der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2009/10 – würden den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten weiterempfehlen.

Auf den Beruf des Steuerfachangestellten wurden nahezu alle Befragten durch Eltern, Verwandte, Bekannte sowie durch Printmedien und Internet aufmerksam.

Die theoretische und praktische Ausbildung insgesamt wurde von allen Prüfungsteilnehmern positiv bewertet.

Für die Lehrstellenwahl spielte bei den Absolventen die Höhe der Ausbildungsvergütung eine eher untergeordnete Rolle.

Erfreulich ist, dass alle Prüfungsteilnehmer nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung im steuerberatenden Beruf verbleiben. Von diesen Absolventen werden drei (= 37,5 %) jedoch in naher Zukunft ein Studium beginnen.

Des Weiteren wurde von uns eine **Befragung der Teilnehmer am Kompaktseminar**, das in der Zeit vom 01.02.2010 bis 05.02.2010 in Potsdam stattfand, durchgeführt.

Hier kann festgestellt werden, dass mehr als 80 % der Teilnehmer das Seminar mit „sehr gut“ bis „gut“ bewerteten.

Durch die Seminarteilnehmer wurde eingeschätzt, dass das Kompaktseminar, das die Wiederholung des Unterrichtsstoffes in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2010 – zum Inhalt hatte, einen mittleren Schwierigkeitsgrad hatte.

Nach Beendigung des Kompaktseminars hielten ca. 80 % der Absolventen ihre Teilnahme am genannten Seminar für „sehr wichtig“ bzw. „wichtig“.

19 Teilnehmer hatten das Seminar mit Übernachtung in der Jugendherberge in Potsdam gebucht. Der überwiegende Teil der Übernachtungsgäste war hier mit den Bedingungen und den Service sehr zufrieden.

37. Beginn des Ausbildungsjahres 2010/2011 vorbereiten – Mitarbeiternachwuchs sichern

Bis zum 31.12.2009 konnten durch die Initiative der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg insgesamt 153 neue Ausbildungsverhältnisse für das derzeit laufende Ausbildungsjahr registriert werden.

Wir möchten uns an dieser Stelle für das große Engagement bei allen ausbildungswilligen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich bedanken!

Für den Beruf des Steuerfachangestellten ist im dritten Jahr in Folge ein bundesweites Plus - diesmal um 0,6 % auf 6.482 Neuverträge - festzustellen. In unserem Kammergebiet ist nach deutlichen Zuwächsen bei neu abgeschlossenen Verträgen im vergangenen Jahr (2008 wies gegenüber 2007 ein Plus von 5,2% auf) ein Rückgang von 4,9 % zu verzeichnen. Demgegenüber konnten 10 Ausbildungsplätze im vergangenen Jahr nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Nicht zufrieden stellen kann uns nach wie vor die relativ hohe Abbrecherquote vor Beginn der Ausbildung bzw. während der Probezeit.

Aufgrund der demographischen Entwicklung müssen wir davon ausgehen, dass gegenüber dem Vorjahr noch weniger geeignete Ausbildungsplatzbewerber zur Verfügung stehen werden.

Bereits heute wird von den Kanzleien – zahlreiche telefonische Anfragen von Kammermitgliedern nach ausgebildeten Steuerfachangestellten bestätigen dies – ein zunehmender Fachkräftebedarf signalisiert.

Es sollte deshalb durch unsere Kammermitglieder eine langfristige Ausbildungsstrategie verfolgt werden. Der Berufsstand ist gefordert, rechtzeitig für Nachwuchs in seinen Praxen zu sorgen. Ausbildung stellt eine Investition für die Zukunft des steuerberatenden Berufes dar – Ausbildung lohnt sich!

Wir möchten in diesem Zusammenhang ganz besonders jene Kanzleien ansprechen, die noch nie ausbildeten, Nachwuchs auszubilden und nicht stattdessen „fertige“ Steuerfachangestellte einzustellen.

Die Entscheidung, einen Ausbildungsplatz anzubieten und zu besetzen, hängt ganz individuell und häufig von den subjektiven Eindrücken und Erfahrungen der Praxis- und Kanzleihinhaber ab. Es ist zu beobachten, dass es für Ausbildungsbetriebe sehr wichtig ist, dass sich Jugendliche bewerben, die die erforderlichen schulischen aber auch die sozialen Kompetenzen mitbringen. Nur ein zufriedener Arbeitgeber ist jederzeit wieder gern bereit, Auszubildenden eine Chance zu geben. Daher setzen wir als Steuerberaterkammer den Hebel dort an, wo potenzielle Bewerber mit der notwendigen Ausbildungsreife sich über zukunftsweisende Berufswege informieren.

Wie bereits in den vergangenen Jahren werden wir uns auch in diesem Jahr an die fünf Agenturen für Arbeit sowie deren Geschäftsstellen wenden, um über den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten sowie das aktuelle Ausbildungsangebot zu informieren.

Die Steuerberaterkammer wird auch in diesem Jahr wiederum auf verschiedenen Ausbildungsmessen und Präsentationen an Schulen vertreten sein, um künftigen Ausbildungsplatzbewerbern mit dem Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten frühzeitig bekannt zu machen. Unterstützt werden wir darin auch von unseren „Schulpaten“.

Neben der frühzeitigen Vorstellung des Ausbildungsberufes in den Schulen durch unsere „Schulpaten“, auf Ausbildungsmessen sowie Informationsveranstaltungen der Berufsinformationszentren und der Agenturen für Arbeit besitzt auch die Durchführung eines betrieblichen Praktikums einen hohen Stellenwert!

Während eines Praktikums können motivierte und interessierte Ausbildungsplatzbewerber erfahren, was sie in diesem Beruf erwartet. Gleichzeitig kann durch den Ausbilder eingeschätzt werden, ob der Ausbildungsplatzbewerber für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ geeignet ist.

Daher noch einmal unsere Bitte an die Kammermitglieder: Geben Sie jungen Menschen eine Chance, sich über den Ausbildungsberuf mittels Praktika zu informieren und melden Sie uns Ihr Praktikumsplatzangebot für die Veröffentlichung im Internet.

Der Vorstand bittet an dieser Stelle noch einmal alle Kammermitglieder, Ausbildungsstellen für das Jahr 2010 bereitzustellen und diese sowohl den örtlichen Agenturen für Arbeit als auch der Kammer zur Aufnahme in unsere Ausbildungsplatzbörse im Internet zu melden. Bitte verwenden Sie dazu das Formblatt gemäß Rundschreiben 01/2010 vom 31.03.2010.

Da die Bewerber für die anspruchsvolle Steuerfachangestelltenausbildung über einen guten, gehobenen Schulabschluss verfügen sollten, ist es ratsam, neue Ausbildungsverträge möglichst frühzeitig abzuschließen. Qualifizierte Schulabgänger werden in anderen vergleichbaren Ausbildungsberufen (z.B. Bankkaufmann) meist schon ein Jahr im Voraus eingestellt. Erfahrungsgemäß kommt es in unserem Ausbildungsberuf vielfach jedoch erst relativ kurzfristig vor Ausbildungsbeginn zu einem Vertragsabschluss. Zu einem so späten Zeitpunkt haben sich viele Bewerber dann aber schon für eine andere Ausbildung entschieden, mit der Folge, dass der Kreis der noch zur Verfügung stehenden Interessenten, die die erforderlichen Voraussetzungen mitbringen, deutlich kleiner ist.

Die Kammergeschäftsstelle steht allen Ausbildungswilligen zu allen Fragen „rund um die Berufsausbildung“ jederzeit gern zur Verfügung.

38. Steuerberaterkammer unterstützt Schülerpraktika

Die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg unterstützt seit vielen Jahren Potsdamer Schulen, indem für Schüler der 9. Klassen die Möglichkeit der Durchführung eines 14-tägigen Schülerpraktikums gewährt wird.

So konnte im Februar 2010 bereits zum sechsten Mal ein Schüler einer 9. Klasse, diesmal des Leibnitz-Gymnasiums Potsdam, zu einem 14-tägigen Praktikum begrüßt werden. Ziel dieser Praktika ist es, dass die Schüler Einblicke in das Berufsleben gewinnen und damit auch eine Berufsorientierung erhalten.

Ob beim Bedienen der modernen Kommunikationstechnik oder bei der Mithilfe bei den vielfältigen Verwaltungsaufgaben der Kammer – die Schüler sammeln in den zwei Wochen ihres Schülerpraktikums Eindrücke aus der Arbeitswelt. Auch werden Interessen geweckt, die dem einen oder anderen Schüler sicherlich später die Berufswahl erleichtern werden.

39. Oberstufenzentrum II Spree-Neiße - Erfahrungsaustausch am 25.11.2009

Das Oberstufenzentrum II Spree-Neiße hatte am 25.11.2009 die Ausbildungsbetriebe im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zur jährlichen Arbeitsberatung eingeladen.

Im Mittelpunkt des Erfahrungsaustausches standen Informationen zur Beschulung im Oberstufenzentrum, Schwerpunkte der Arbeit im Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r“ sowie zum Leistungsstand.

Zahlreiche Ausbildungsbetriebe waren der Einladung des Oberstufenzentrums gefolgt. Die Steuerberaterkammer wurde durch deren Geschäftsführer vertreten. Sowohl die Ausbildungsbetriebe als auch die Schule waren sich einig, dass der schulbegleitende Unterricht die schulische Ausbildung sehr gut ergänzt und unterstützt und für erforderlich gehalten wird. Die Steuerberaterkammer wird in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Berufsbildungsausschusses an einer weiteren Qualifizierung des schulbegleitenden Unterrichtes arbeiten.

40. FIBU-Praxistage am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin – Ein Erfahrungsbericht

Das Ziel der FIBU-Praxistage, die enge Verbindung von schulischer Buchführung und praktischer Finanzbuchführung aufzuzeigen, ist für uns Motivation (seit 2005) in Absprache mit der Steuerberaterkammer Brandenburg dieses Projekt zum festen Bestandteil des Berufsschulunterrichtes werden zu lassen. Die Praxistage wurden in der zweiten Blockwoche – in der Zeit vom 05.10.2009 bis 09.10.2009 – des 1. Ausbildungsjahres durchgeführt. Dabei wurde der Musterfall „Muster-Meier“ manuell erarbeitet und am PC erfasst. Unterschiedliche Vor-

kenntnisse der Schüler wurden homogenisiert, die Klassensozialisierung wurde beschleunigt. Ein weiteres Ziel war es, den Gedanken des handlungsorientierten Unterrichtes umzusetzen und praxiserprobte Software lehrplanorientiert in den Unterricht zu integrieren. Die Ausbilder unterstützen unsere Arbeit. Es werden für den praktischen Teil Auszubildende aus der Praxis zur Unterstützung der Fachlehrer freigestellt. Unser Dank gilt den Steuerbüros:

- Steuerberater Onigkeit & Brudek, Partnerschaft, Oranienburg,
- Zauft & Dr. Feske, Partnerschaftsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Wittstock,
- Schulz & Kollegen GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Hennigsdorf,
- Steuerberatersozietät Karol Murken und Marion Schwalme, Rathenow.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg unterstützt unsere Arbeit durch Übernahme der Kosten. Der Abteilungsleiter Herr Blume hilft bei der organisatorischen Planung. Von den Auszubildenden werden die FIBU-Praxistage zwar als anstrengend aber auch zum überwiegenden Teil als nützlich empfunden.

(Uta Huxdorf; Fachbereichsleiterin Steuern am OSZ OPR)

41. Bundessteuerberaterkammer gibt Unterrichtsmaterial zum Thema Steuern und Finanzen heraus

Mit neuem kostenfreien Arbeitsmaterial will die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) Lehrkräfte dabei unterstützen, das Thema Steuern und Finanzen auf abwechslungsreiche und spannende Weise im Unterricht zu behandeln. Die Materialien sind für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Einsatz in den Klassen 9 und 10 konzipiert.

Das Infopaket umfasst neun Arbeitsblätter, ausführliche Lehrerhinweise sowie weiterführende Links. Das Steuersystem, die Steuerverwendung und beispielsweise auch das hochaktuelle Thema Finanzkrise werden darin anhand alltagsnaher Beispiele aus der Lebenswelt der Schüler anschaulich erklärt. Darüber hinaus werden die Themen Bewerbung und Berufswahl aufgegriffen und interessante Berufsbilder aus dem Steuerbereich konkret vorgestellt. Die Unterrichtsmaterialien stehen für Lehrerinnen und Lehrer unter www.mehr-als-du-denkst.de und www.capito.de zum kostenfreien Download bereit und können als Printmaterial bei den Steuerberaterkammern bestellt werden.

Die bundesweite Schulaktion ist Teil der Ausbildungsinitiative der BStBK und der 21 Steuerberaterkammern zum Beruf des/der Steuerfachangestellten. Unter dem Titel „Steuerfachangestellte/r? – Da steckt mehr drin, als du denkst“ informiert die Kampagne über diesen attraktiven und zukunftssicheren Ausbildungsberuf. Unter www.mehr-als-du-denkst.de können sich Interessierte umfassend über die Ausbildung, das Berufsbild und die

Karrierechancen als Steuerfachangestellte/r informieren. Ebenfalls dort zu finden: eine Online-Börse zur gezielten Ausbildungsplatzsuche, Erfahrungsberichte von jungen Erwachsenen, die sich bereits für die Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten entschieden haben, sowie ein Online-Test, mit dem Schüler spielerisch herausfinden können, ob der Beruf zu ihnen passt.

42. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Vorpraktikum führt nicht zur Verkürzung der Probezeit

Ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt zwingend mit einer mindestens einmonatigen und maximal viermonatigen Probezeit (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten vereinbart. Wird vor Beginn der Ausbildung ein Praktikum absolviert, ist dieses nicht auf die Probezeit anzurechnen. In einem vom Arbeitsgericht Duisburg zu entscheidenden Fall (Az.: 1 Ca 3082//08) hatte der Kläger bei der Beklagten vor Beginn seiner Berufsausbildung ein Praktikum absolviert. Anschließend stellte die Beklagte den Kläger unter Vereinbarung einer viermonatigen Probezeit als Auszubildenden ein. Innerhalb dieser Probezeit wurde dem Kläger gekündigt. Im Rahmen einer Kündigungsschutzklage machte der Auszubildende geltend, dass der Zeitraum des Praktikums auf die Probezeit angerechnet werden müsse, mit der Folge, dass die Probezeit schon abgelaufen sei.

Das Gericht teilte diese Auffassung nicht und wies die Klage ab. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass das Praktikum einen anderen Inhalt als das Ausbildungsverhältnis hat. Während ein Praktikum dazu diene, den Beruf ohne weitere Verpflichtungen kennenzulernen, hätten Auszubildende und Auszubildende in der Probezeit die Aufgabe zu prüfen, ob die Eignung für den gewählten Beruf besteht und der Auszubildende sich in seine Lernpflichten und das Betriebsgeschehen einordnen kann.

Erst mit dem Ausbildungsbeginn entstünden die wechselseitigen Pflichten von Arbeitgeber und Auszubildendem und erst mit diesem beginne die Probezeit.

Freistellung von Auszubildenden für Berufsschule

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am Unterricht erforderlich ist. Das ist nicht nur die notwendige Zeit für den eigentlichen Berufsschulunterricht, sondern z. B. auch die Zeit für den Fahrtweg und für die vorgesehenen Pausen.

Für volljährige Auszubildende ist die Freistellung nach dem Ende des Berufsschulunterrichts (einschließlich der Zeit für die Wegstrecke) beendet, d.h. es besteht die

grundsätzliche Pflicht, wieder zur betrieblichen Ausbildung in der Ausbildungsstätte anwesend zu sein. Eine Rückkehr zur Ausbildungsstätte ist jedoch grundsätzlich dann nicht erforderlich, wenn aufgrund der Dauer der die Freistellung veranlassenden Maßnahme die sich ergebende Restzeit für die betriebliche Ausbildung in der Ausbildungsstätte am betreffenden Tage die Rückkehr nicht mehr zumutbar erscheinen lässt, z.B. weil eine übermäßige Wegezeit aufgewendet werden müsste und die Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden könnte. Die für den Berufsschulweg benötigte Zeit ist jedoch grundsätzlich nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen (Herkert/Tötl, Kommentar zum BBiG, Randnummer 11 zu § 15 BBiG). Ein Nachholen der unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit hieraus entstehenden Fehlstunden kann mit dem Auszubildenden vereinbart werden. Zu beachten wäre jedoch, dass nach dem Arbeitszeitgesetz bei einer Ausdehnung der Arbeitszeit auf täglich bis zu zehn Stunden innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden nicht überschritten werden dürfen.

Für noch unter 18-jährige Auszubildende gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG, dass der Auszubildende an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten einmal in der Woche anschließend nicht mehr beschäftigt werden darf. Fällt die sechste Unterrichtsstunde aus, entfällt das Beschäftigungsverbot.

Es gilt aber auch nur einmal in der Woche. Bei zwölf Unterrichtsstunden Berufsschule in der Woche und gleichmäßiger Verteilung auf zweimal sechs Stunden ist der Jugendliche grundsätzlich verpflichtet, an einem dieser beiden Berufsschultage in den Betrieb zurückzukehren. Der Auszubildende bestimmt dabei den Tag, an dem dies der Fall ist.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist jedoch die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist dem Auszubildenden die Vergütung auch für die Zeit der Freistellung zu zahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht. Dies bedeutet zugleich, die Ersetzung der Ausbildungspflicht, so dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetz wegen ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.03.2001; Az.: 5 AZR 413/99).

43. Förderung der Weiterbildung mit Prämiengutscheinen

Mit bis zu 500,00 EUR unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit Beginn des neuen Jahres Erwerbstätige, die sich beruflich weiterbilden möchten. Konkret heißt das, der Staat unterstützt einen Antragsteller, indem dieser einen Prämiengutschein über die Hälfte einer Kurs-Gebühr erhält. Die Höchstgrenze für den Zuschuss liegt bei 500,00 EUR. Jeder

Angestellte und Selbständige in Deutschland kann einmal im Jahr davon profitieren, vorausgesetzt, sein zu versteuerndes Jahreseinkommen liegt nicht über 25.600,00 EUR (bzw. 51.200,00 EUR für gemeinsam veranlagte Ehepaare). Die Antragstellung muss vor der Buchung des Weiterbildungs-Angebotes erfolgen.

Die Förderbedingungen zur Weiterbildung wurden damit zum 01.01.2010 verbessert: Zuvor betrug der Maximalwert 154,00 EUR, die Einkommensgrenze lag bei 20.000,00 EUR (bzw. 40.000,00 EUR für gemeinsam veranlagte Ehepaare). Das Programm Bildungsprämie bietet neben den Prämiegutscheinen auch das sogenannte „Weiterbildungssparen“ an. Wer Ansparvermögen, das im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes gefördert wird, vor Ende der Sperrfrist für berufliche Weiterbildung verwendet – etwa um den Eigenanteil zur Bildungsprämie aufzubringen – erhält trotzdem die Arbeitnehmerparzulaage.

Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert. Die Prämiegutscheine und die Spargutscheine für das Weiterbildungssparen sind in der Zeit rund 450 Beratungsstellen bundesweit erhältlich. Interessenten können sich über die kostenlose Rufnummer 0800 2623 000 informieren, oder im Internet unter www.bildungspraemie.info.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

44. Unterschriftserfordernis beim Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rs. C – 433/08 (Yaesu Europe BV) am 3. Dezember 2009 entschieden, dass der Begriff „Unterschrift“ in dem in Anhang A der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuerverfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige enthaltenen Muster für den Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer ein gemeinschaftsrechtlicher Begriff ist, der einheitlich dahin auszulegen ist, dass ein solcher Vergütungsantrag nicht zwingend von dem Steuerpflichtigen selbst unterschrieben werden muss, sondern dass insoweit die Unterschrift eines Bevollmächtigten genügt.

Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte ein niederländisches Unternehmen beim Bundeszentralamt für Steuern einen Vergütungsantrag gestellt. Dieser war von den in Deutschland ansässigen Anwälten im Auftrag der niederländischen Mandantin unterzeichnet worden. Ferner war diesem Antrag eine Vollmacht für das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beigelegt, mit der die Anwälte bevollmächtigt wurden, das klagende Unternehmen in allen Vorsteuer-Vergütungsverfahren rechtsverbindlich zu vertreten.

Der Bundesfinanzhof hatte durch Beschluss vom 13. August 2008 (XI R 19/08) wegen seiner Zweifel an der Vereinbarkeit des § 18 Abs. 9 UStG mit dem Gemeinschaftsrecht dem EuGH die Klärung des Begriffs der „Unterschrift“ als einheitlichem auszulegendem gemeinschaftsrechtlichem Begriff sowie die Frage des Erfordernisses der persönlichen oder bei einer juristischen Person von dem gesetzlichen Vertreter zu leistenden Unterschrift vorgelegt.

Der EuGH begründet seine Auffassung u. a. damit, dass nach ständiger Rechtsprechung bei der Auslegung einer Gemeinschaftsvorschrift nicht nur der Wortlaut zu berücksichtigen sei, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele, die mit der Regelung verfolgt werden.

45. Neues BMF-Schreiben zur Ausstellung für Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG

Für Kapitalerträge, die nach § 43 Abs. 1 EStG dem Steuerabzug unterliegen, sind der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben enthält.

Das BMF hat mit Datum vom 18. Dezember 2009 ein 26-seitiges Schreiben veröffentlicht, das nähere Einzelheiten zu diesen Steuerbescheinigungen regelt. Das Muster I ist von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten anzuwenden, das Muster II von leistenden Körperschaften, die keine Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute sind, z.B. Lebensversicherungsunternehmen, GmbH oder Aktiengesellschaft (wenn die Aktien der Gesellschaft nicht im Depot gehalten werden). Sie gilt unabhängig von einer Abgeltungswirkung des Steuerabzugs für alle Kapitalerträge, insbesondere auch für betriebliche Kapitalerträge. Beide Muster sind in dem Schreiben enthalten.

Für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2009 zufließen, ersetzt das neue Schreiben das BMF-Schreiben vom 24. November 2008 (BStBl I. 2008, S. 973). Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn Regelungen dieses Schreibens für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2010 zufließen, angewendet werden.

Das Schreiben enthält u. a. auch folgende Aussagen:

- Grundsätzlich darf nur eine einzige Jahressteuerbescheinigung ausgestellt werden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn auf Grund geänderter Besteuerungsmerkmale (z. B. Verzug des Kunden in das Ausland oder in das Inland) die auf das abgelaufene ganze Kalenderjahr bezogene Kapitalertragsteuer in zwei oder ggf. mehrere zeitraumbezogene Steuerbescheinigungen aufgeteilt wird. Die Steuerbescheinigungen sind in diesem Jahr laufend zu nummerieren. Weiterhin ist die Gesamtzahl der erstellten Steuerbescheinigungen anzuführen (Tz. 6).

- Hat das Kreditinstitut von einer Nießbrauchbestellung oder einem Treuhandverhältnis Kenntnis, ohne zu wissen, ob der Depotinhaber Anteilseigner ist, oder handelt es sich um ein Anderkonto von Rechtsanwälten, Notaren oder Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe, bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Steuerbescheinigung auf den Namen des Depotinhabers ausgestellt, jedoch durch den entsprechenden Hinweis „Nießbrauchdepot“, „Treuhanddepot“ oder „Anderdepot“ gekennzeichnet wird. In diesen Fällen muss das Finanzamt, bei dem die Anrechnung beantragt wird, nach Vorlage der Steuerbescheinigung prüfen, wem die Kapitalerträge steuerlich zuzurechnen sind (Tz. 12). Zur Bescheinigung der von Zinsen aus Notaranderkonten einbehaltenen Kapitalertragsteuer sowie auch der Erträge aus Anderkonten von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchführungsgesellschaften finden sich Ausführungen in Tz. 20 des Schreibens.
- Die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung. Die Steuerbescheinigung ist auf Verlangen des Steuerpflichtigen auszustellen (Tz. 13).
- Das Kreditinstitut hat auf Antrag des Steuerpflichtigen die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes zu bescheinigen, um ihm im Rahmen der Veranlagung bei seinem Finanzamt eine Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen (beispielsweise solche, die bei einem anderen Kreditinstitut erzielt wurden) zu ermöglichen. Dabei ist zwischen Verlusten aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Verlusten zu unterscheiden. Die sonstigen Verluste können mit allen Arten von Kapitalerträgen, Verluste aus Aktienveräußerungen können nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden (Tz. 32).
- Die Regelungen zur Aufteilung, Bescheinigung und Anrechnung der Kapitalertragsteuer sind für den auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag entsprechend anzuwenden (Tz. 34).
- Da auch der Zahlungstag zu bescheinigen ist, darf die Steuerbescheinigung erst ausgestellt werden, nachdem die Leistung erbracht worden ist (Tz. 41).
- Die Verpflichtung unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, ihren Anteilseignern auf Verlangen zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer eine Steuerbescheinigung auszustellen, wird nicht nur durch Leistungen begründet, die bei den Anteilseignern Gewinnanteile darstellen. Die Verpflichtung entsteht auch, wenn den Anteilseignern der Körperschaft sonstige Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 EStG zufließen, sowie für Bezüge, die nach der Auflösung der Körperschaft anfallen und die nicht in

der Rückzahlung von Nennkapital bestehen; § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn die Anteilseigner auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung der Körperschaft Bezüge erhalten, die als Gewinnausschüttung i. S. des § 28 Abs. 2 Satz 2 KStG gelten (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die Körperschaft gemäß § 27 Abs. 3 KStG die Leistungen zu bescheinigen und in der Steuerbescheinigung darauf hinzuweisen (Tz. 42).

- Gehören die Anteile am Kapitalvermögen zum Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft, kann über die steuerliche Zurechnung der Kapitalerträge aus Anteilen und der anzurechnenden Kapitalertragsteuer nur im Rahmen der gesonderten Feststellung des Gewinns der Personengesellschaft (§ 180 AO) entschieden werden. Die ausschüttende Körperschaft hat deshalb eine zusammenfassende Bescheinigung auf den Namen der Personengesellschaft auszustellen. Für die Mitunternehmer ergibt sich in diesen Fällen der Betrag der anzurechnenden Kapitalertragsteuer aus der gesonderten Feststellung (Tz. 46).

46. Verfassungsgericht entscheidet über Übergangsregelung zu Halbeinkünfteverfahren

Mit dem jetzt veröffentlichten Beschluss 1 BvR 2192/05 vom 17. November 2009 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Übergangsregelung des Körperschaftsteuergesetzes für den Wechsel vom Vollanrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren verfassungswidrig ist.

Geklagt hatte eine Aktiengesellschaft, bei der die Umgliederung des Körperschaftsteuerguthabens gem. § 36 Abs. 3 und 4 KStG zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminderungspotential in Höhe von etwa 1 Mio. DM geführt hatte. Das Bundesverfassungsgericht entschied nun, dass die Ungleichbehandlung der Kapitalgesellschaften infolge der Umgliederungsregelungen verfassungswidrig ist, da keine sachliche Rechtfertigung dafür gegeben sei und der Gesetzgeber seine Ziele auch mit einer schonenderen Ausgestaltung der Übergangsregelungen hätte erreichen können.

Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 1. Januar 2011 eine Neuregelung für alle noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren zu finden.

47. Neuerungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

a) Prüfung durch Deutsche Rentenversicherung

Ab dem 1. Januar 2010 prüfen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung mit. Die Betriebsprüfer werden die Unfallversiche-

Träger über das Ergebnis der Prüfung informieren; die Unfallversicherungsträger erstellen sodann die entsprechenden Bescheide. Widersprüche hiergegen sind an die Unfallversicherungsträger zu richten (vgl. § 28p Abs. 1b SGB IV).

b) DEÜV-Meldungen

Seit Anfang Dezember 2009 ist ohne fehlerfreie Angaben zur Unfallversicherung eine Meldung nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) nicht mehr länger möglich. Seit dem 1. Januar 2009 müssen bereits im Wege der monatlichen Meldung die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers, die Mitgliedsnummer seines Unternehmens, Gefahrtarifstelle und Betriebsnummer, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt und die geleisteten Arbeitsstunden gemeldet werden. Die entsprechenden Betriebsnummern der Unfallversicherungsträger sind auf den Internetseiten der jeweiligen Berufsgenossenschaften eingestellt bzw. über entsprechende Schreiben an ihre Mitglieder weitergeleitet worden. Bis zum Jahr 2012 sind zudem weiter die jährlichen Entgeltnachweise abzugeben.

c) Beitragsrechtliche Behandlung von Wertguthaben

Ab dem 1. Januar 2010 gilt nach einer Einigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit den Unfallversicherungsträgern für Arbeitsentgelt, das in ein Wertguthaben eingebracht und noch nicht an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird, das Entstehungsprinzip (§§ 22 SGB IV, 23 Abs. 3 SGB IV i. V. m. § 153 SGB VII). Damit ist das Entgelt im Lohnnachweis und in der DEÜV-Meldung zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem es erarbeitet wurde. Für Arbeitsentgelt, das noch in 2009 in ein Wertguthaben eingestellt wurde, gilt Bestandsschutz, sodass die bisherigen Regelungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers, also ggf. die Anwendung des Zuflussprinzips, weiter gelten.

48. Künstlersozialabgabe – Neues Online-Verfahren bei der Künstlersozialkasse

Künftig ist es möglich, die Meldung der Künstlersozialabgabe über das Online-Formularcenter der Künstlersozialkasse elektronisch zu erstellen und online zu übermitteln. Die abgabepflichtigen Unternehmen und Verwerter i. S. d. § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) können nicht nur ihre Jahresmeldung, die bis zum 31. März 2010 der Künstlersozialkasse vorliegen muss, sondern auch den „Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht nach dem KSVG“ elektronisch übermitteln.

Die Formulare sind auf der Internetseite der Künstlersozialkasse unter

www.kuenstlersozialkasse.de

im Formularcenter eingestellt.

V. Europafragen/Verschiedenes

49. Trauer um den ehemaligen BStBK-Präsidenten Dr. Wilfried Dann

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) trauert um ihren ehemaligen Präsidenten Dr. Wilfried Dann, StB/vBP, der am 26. Februar im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

Dr. Wilfried Dann stand 16 Jahre lang, von 1983 bis 1999, an der Spitze der Bundessteuerberaterkammer und gehörte mehr als 20 Jahre deren Präsidium an. Die Steuerberaterkammer Saarland führte er über 33 Jahre. Zu seinen zahlreichen weiteren ehrenamtlichen Funktionen zählte auch das Präsidentenamt der europäischen Steuerberaterorganisation CFE. Wilfried Dann war Träger des Großen Bundesverdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundessteuerberaterkammer ehrte ihn mit dem Goldenen Ehrenring, der höchsten Auszeichnung des Berufsstandes.

BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken würdigte den Verstorbenen: „Mit Dr. Wilfried Dann verliert der Berufsstand der Steuerberater seinen verdienstvollsten Vertreter. Als BStBK-Präsident hat Dr. Dann nach dem Ende der deutschen Teilung den steuerberatenden Beruf in Ost und West zusammengeführt. Er hat das Ansehen und den Einfluss der BStBK gestärkt, die Berufsrechte verteidigt und die Leistungsfähigkeit des Berufs weiter ausgebaut. Auch der gemeinsamen Interessenvertretung der Steuerberater auf europäischer Ebene hat Dr. Dann den Weg geebnet. Wir trauern um eine große Persönlichkeit, die nicht nur mit strategischem Weitblick, sondern mit besonderer Integrationskraft, Menschenkenntnis und Herzenswärme eine Ära für unseren Beruf geprägt hat. Sein Andenken werden wir in großer Dankbarkeit bewahren.“

Präsident Reinhard Meier würdigte die Verdienste Dr. Dannes bei der Aufbauhilfe für die Steuerberaterkammern in den neuen Bundesländern, insbesondere in Brandenburg.

50. BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken 70 Jahre alt

Am 9. Januar 2010 vollendet Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), sein 70. Lebensjahr.

Dr. Vinken führt die Spitzenorganisation der mehr als 84.000 Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften seit September 2007. Er ist außerdem seit dem Jahr 1998 Präsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf mit rund 8.500 Mitgliedern. Darüber hinaus ist er Vorsitzender des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater (DWS-Institut), Beiratsvorsitzender des DWS-Verlages und Beiratsmitglied der DWS-Steuerberater-Online-GmbH. Dr. Vinken ist zudem Vorsitzender des Beirates der DATEV eG.

Im Berufsstand der Steuerberater genießt Dr. Horst Vinken höchstes Ansehen. In Politik und Fachwelt ist er ein anerkannter und geschätzter Gesprächspartner. Das berufspolitische Engagement des BStBK-Präsidenten gilt der Zukunftsfähigkeit des Steuerberaters als Freier Beruf. Einen Schwerpunkt legt er auf die Förderung der Fortbildung und die Interessenvertretung in Europa. Dr. Vinken setzt sich ein für ein Steuerrecht, das gerecht, planbar und praktikabel ist. Seine hohe Fachkompetenz, vor allem im Bereich der Rechnungslegung, verschafft dem BStBK-Präsidenten maßgeblichen Einfluss. So sind beispielsweise in das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wesentliche Forderungen der BStBK eingeflossen. Unter Dr. Vinkens Führung zeigt die BStBK ein klares Profil als sachverständige Organisation, deren Votum bei Politik, Verwaltung und Gerichtsbarkeit Gewicht hat.

Der promovierte Diplom-Kaufmann Vinken ist seit 1972 als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis in Duisburg tätig. Er engagiert sich in Wissenschaft und Hochschullehre sowie als Fachautor. Zuletzt verfasste er als Mitautor einen Praxiskommentar zum BilMoG. Für die Belange des Berufsstands ist Dr. Vinken seit mehr als 15 Jahren an führender Stelle aktiv. Er war unter anderem Vorsitzender des Verbandes Freier Berufe im Lande NRW e. V. sowie des Steuerberaterverbandes Düsseldorf.

Dr. Horst Vinken ist Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

51. EU-Dienstleistungsrichtlinie: Neue Informationspflichten für Steuerberater

Die Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie hat für Steuerberater neue Informationspflichten zur Folge: Die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats beschlossene „Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)“ verpflichtet alle Dienstleistungserbringer, die unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen (und damit auch Steuerberater), ihren Kunden bzw. Auftraggebern bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung, die Art. 22 und 27 der Dienstleistungsrichtlinie umsetzt, enthält sowohl Pflichtangaben, die der Steuerberater von sich aus mitteilen muss, als auch solche, die nur auf Anfrage gemacht werden müssen. Die in der Verordnung geregelten Pflichtangaben sind unabhängig von der Art und Weise der Dienstleistungserbringung zu beachten und gehen zum Teil über die bereits bestehenden Informationspflichten, insbesondere nach § 5 Telemediengesetz (Impressumpflicht bei Betrieb einer Kanzlei-Homepage) hinaus. Sie gelten sowohl gegenüber inländischen als auch ausländischen Mandanten aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat. Die DL-InfoV tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft. Es ist damit zu rechnen, dass die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bis Anfang März erfolgt, sodass die DL-InfoV voraussichtlich Anfang Mai 2010 in Kraft treten wird.

1. Allgemein geltende Informationspflichten

Der Steuerberater ist verpflichtet, gegenüber dem Auftraggeber von sich aus die folgenden Angaben zu machen (§ 2 Abs. 1 DL-InfoV):

- a) seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform
- b) Anschrift der beruflichen Niederlassung sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer
- c) bei Eintragung in das Handelsregister oder Partnerschaftsregister das Register unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer
- d) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG, soweit vorhanden
- e) Name und Anschrift der Steuerberaterkammer, der der Steuerberater oder die Steuerberatungsgesellschaft angehört, und die gesetzliche Berufsbezeichnung sowie der Staat, in der sie verliehen wurde
- f) die verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- g) die verwendeten Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand
- h) wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben. Diese Angabe ist in der Regel entbehrlich, da sich die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung bereits aus dem Gegenstand des Auftrags (z.B. Erstellung der Einkommensteuererklärung oder des Jahresabschlusses) ergeben.
- i) Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und räumlicher Geltungsbereich der Versicherung.

2. Informationspflichten bei Anfrage des Auftraggebers

Nur auf Anfrage muss der Steuerberater dem Auftraggeber die folgenden Informationen zur Verfügung stellen (§ 3 Abs. 1 DL-InfoV):

- a) Verweis auf die berufsrechtlichen Regelungen und Hinweis darauf, wie diese zugänglich sind. Zum Zugänglichmachen der berufsrechtlichen Regelungen kann auf die Homepage der Bundessteuerberaterkammer (www.bstbk.de) verlinkt werden, auf der diese Regelungen unter „Ihr Steuerberater/Berufsrecht“ abrufbar sind.
- b) Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften (z.B. Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft) und – soweit erforderlich – über

ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (z.B. bei Vertretung mehrerer Auftraggeber in derselben Sache Erteilung eines gemeinsamen Auftrags oder Einholung des Einverständnisses der Auftraggeber)

- c) Verhaltenskodizes, denen sich der Steuerberater unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und die Sprachen, in denen diese vorliegen (z.B. Verhaltensrichtlinien von Verbänden)
- d) Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, insbesondere betreffend den Zugang zu dem Verfahren und zu näheren Informationen über die Zugangsvoraussetzungen. Es reicht insoweit der Hinweis, dass die zuständige Steuerberaterkammer auf Antrag gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG bei Streitigkeiten zwischen Steuerberater und Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren durchführt und nähere Informationen hierzu die Steuerberaterkammer erteilt.

3. Preisangaben

- a) Bei im Vorhinein festgelegten Preisen (z. B. Festpreis für eine Existenzgründungsberatung) hat der Steuerberater von sich aus den Preis anzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV).
- b) Bei nicht im Vorhinein festgelegten Preisen ist auf Anfrage der Preis oder sind – wenn kein genauer Preis angegeben werden kann – die näheren Einzelheiten der Berechnung oder ein Kostenvoranschlag mitzuteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV). Bei den Steuerberatergebühren ist in der Regel die zweite Alternative einschlägig, da sich die konkrete Gebühr gemäß § 11 StBGebV nach den Umständen des Einzelfalls richtet (z.B. Umfang und Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, Bedeutung der Angelegenheit). Hierzu kann auf die Homepage der Bundesteuerberaterkammer (www.bstbk.de) verwiesen werden, auf der sich unter „Ihr Steuerberater/Vergütung“ nähere Informationen zur Berechnung der Steuerberatergebühren finden.
- c) Die Informationspflichten nach § 4 DL-InfoV finden nur auf solche Auftraggeber Anwendung, die die Dienstleistung des Steuerbersaters in ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden. Gegenüber privaten Letztverbrauchern gelten stattdessen die Informationspflichten nach der Preisangabenverordnung (§ 4 Abs. 2 DL-InfoV). Danach besteht eine Pflicht zur Preisangabe jedoch nur, wenn die Leistung gezielt angeboten wird, und nicht schon bei bloßer Werbung. Ein Anbieten in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Ankündigung nach ihrem Inhalt so konkret gefasst ist, dass sie den Abschluss eines Geschäfts ohne Weiteres zulässt. Dagegen handelt es sich nur um Werbung, wenn es noch ergänzender Angaben und weiterer Verhandlungen bedarf, um das Geschäft abzuschließen (z. B. bei bloßer Darstellung des Dienstlei-

stungsangebots der Kanzlei auf der Homepage oder in einer Werbeanzeige). In diesem Fall besteht eine Pflicht zur Preisangabe nach der Preisangabenverordnung (noch) nicht.

4. Wie können die Pflichtangaben zur Verfügung gestellt werden?

Die Informationen sind dem Auftraggeber vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder – sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird – vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Dies kann wahlweise durch mündliche oder schriftliche Mitteilungen (auch per E-Mail), durch schriftliche Informationsunterlagen (z. B. in einer Kanzleibroschüre) oder – soweit dem Auftraggeber die Internet-Adresse der Kanzlei mitgeteilt wurde – über die Kanzleihomepage geschehen. Das Auslegen entsprechender Informationsunterlagen in den Kanzleiräumen reicht aus, wenn diese dem Auftraggeber leicht zugänglich sind. Soweit dem Auftraggeber ausführliche Informationsunterlagen über die angebotenen Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, müssen darin die o.g. Pflichtangaben mit Ausnahme der unter 2 a) genannten Informationen enthalten sein (§ 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 2 DL-InfoV).

5. Sanktionen bei Verstoß gegen die Informationspflichten

Verstöße gegen die in der DL-InfoV vorgeschriebenen Informationspflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden kann (§ 146 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 GewO i.V.m. § 6 DL-InfoV).

Beachte: Weitergehende Informationspflichten aus anderen Vorschriften, insbesondere nach der BGB-Informationspflichten-Verordnung und dem Telemediengesetz, bleiben unberührt und sind neben den Pflichtangaben nach der DL-InfoV zu beachten. Ein Verstoß gegen die Anbieterkennzeichnungspflichten nach § 5 Telemediengesetz kann sogar mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

52. 5. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2010 – ITALIEN

Bitte heute schon vormerken:

„Benvenuto a Firenze!“ am 30. September und 1. Oktober 2010

Bereits zum 5. Mal führt die Bundessteuerberaterkammer einen INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS durch. Austragungsort ist in diesem Jahr Florenz - die Stadt der Medici, der Renaissance und der Kunst!

Deutschsprachige Referenten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die überwiegend in Italien leben und arbeiten, erläutern den Teilnehmern alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbe-

dingungen in Italien. Sie informieren darüber, was für Mandanten, die in Italien Immobilien erwerben oder eine Niederlassung des Unternehmens gründen wollen, wichtig ist. Die Themen im Einzelnen:

- „Italien als Investitionsstandort“ – Wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Pudzich, Mailand)
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Italien (Buse, Mailand)
- Steuerliches Verfahrensrecht und Verhältnis Steuerpflichtiger/Steuerberater/Finanzbehörden in Italien (Frei, Mailand)
- Bilanzrecht/Rechnungswesen in Italien (Salzberger, München)
- Ertragsteuerrecht in Italien (Frei, Mailand / Großmann, Bozen)
- DBA Deutschland/Italien (Mayr, Mailand)
- Immobilienrecht und Immobiliensteuerrecht in Italien (Buse, Mailand / Großmann, Bozen)
- Deutsch-Italienische Erbschaften (Jülicher, Bonn)
- Spezialfragen zu italienischer Umsatzsteuer (Großmann, Bozen)
- Fallstudie zur steuerlichen Optimierung (Frei, Mailand)

Am zweiten Kongresstag besteht die Möglichkeit, während einer Kooperationsbörse Kontakte zu italienischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen.

Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm rundet den Kongress ab. Angeboten werden u. a. Ausflüge nach Vinci, Lucca und Siena sowie verschiedene thematische Stadtrundgänge (z. B. Michelangelo und die Medici, Mode in Florenz, Besuch einer Olivenmühle und ein Bummel durch das Handwerkerviertel).

Detaillierte Informationen können bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030/240087-26; Telefax: 030/240087-99; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

53. Verschärfte Regelungen der Auftragsdatenverarbeitung – Konsequenzen für Steuerberater

Im Mitteilungsblatt 4/2009, Tz. 49 wurde über die Datenschutznovellen I, II und III sowie über die für den Berufsstand ab 1. September 2009 wesentlichen Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informiert. Die dabei u. a. erwähnten Neuregelungen für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Abs. 2 BDSG haben zu Rückfragen geführt, die mit Hilfe nachfolgender Ausführungen beantwortet werden sollen.

Definition Auftragsdatenverarbeitung

Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt vor, wenn eine öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle, für die das BDSG gilt, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten bei einer anderen Stelle erledigen lässt. Erforderlich ist dabei, dass diese lediglich eine Hilfs- bzw. Unterstützungsfunktion innehat und ihr nicht die eigentliche Aufgabe übertragen wird. Mithin ist unter Auftragsdatenverarbeitung lediglich die technische Ausführung dieser Aufgabe zu verstehen.

Betroffenheit des Steuerberaters

Steuerberater sind vielfach Auftraggeber einer Auftragsdatenverarbeitung i. S. d. § 11 BDSG. Das ist bspw. dann der Fall, wenn ein Dienstleister mit der Vernichtung bzw. Löschung von Festplatten, CDs, DVDs etc. beauftragt wird, auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind und bei der Auftragserledigung ein Zugriff auf die Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch gegenüber Rechenzentren, wie z. B. der DATEV eG, ist der Steuerberater Auftraggeber einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG.

Im Verhältnis Mandant – Steuerberater liegt dagegen i. d. R. keine Auftragsdatenverarbeitung vor, da die Beauftragung des Steuerberaters über eine weisungsabhängige technische Datenverarbeitung hinausgeht. Im Unterschied zum Auftragnehmer einer Auftragsdatenverwaltung bestimmt der Steuerberater eigenverantwortlich, welche Arten personenbezogener Daten er für die Erledigung seines Auftrags erhebt, speichert und verarbeitet. Wenn der Mandant dem Steuerberater bspw. die Geschäftsvorfälle übermittelt, damit dieser die Buchhaltung erstellt, handelt der Steuerberater beim Einsatz der Datenverarbeitung in Erfüllung eigener Aufgaben verbunden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen insbesondere zum „Wie“ und zur Auswahl der Daten.

Rechtslage bis zum 31. August 2009

Schon nach bisheriger Rechtslage bestand die Verpflichtung, Aufträge über eine Auftragsdatenverarbeitung schriftlich zu erteilen und dabei die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG a. F.). Auch bestand schon bisher die Pflicht des Auftraggebers, sich von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen (§ 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG a. F. i. V. m. § 9 BDSG).

Rechtslage seit dem 1. September 2009

Die formalen Anforderungen an die vertraglichen Regelungen für die Auftragsdatenverarbeitung sind erheblich enger gefasst worden.

Mindestinhalt des schriftlichen Auftrags

Für die Erteilung des Auftrags zur Datenverarbeitung sind Pflichtinhalte vorgeschrieben, die wesentliche Details für den Umgang mit personenbezogenen Daten abbilden müssen. Dazu gehören Umfang, Art und Zweck des Umgangs mit den Daten, die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Kontrollpflichten des Auftragnehmers und die Kontrollrechte des Auftraggebers, dessen Weisungsbefugnisse sowie Regelungen für die Löschung gespeicherter Daten beim Auftragnehmer (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG n. F.).

Durch die vom Gesetzgeber für jeden Auftrag - geforderte gesonderte Vereinbarung sollen die „gesetzlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Auftrags besser erkennbar werden, um mehr Rechtssicherheit für die beteiligten Auftragnehmer und -geber sowie die Aufsichtsbehörden zu gewährleisten“ (BT-Drs. 16/13657, S. 28). Insbesondere muss vereinbart werden, welche Arbeiten im Einzelnen durchgeführt werden und wie lange sie dauern. Es ist aber möglich, auf einen Standardvertrag zurückzugreifen, in dem nur diese Punkte gesondert geregelt werden. Möglich ist auch ein Dauerauftragsverhältnis zu vereinbaren, wenn die Arbeiten gleichartig und wiederkehrend sind.

Kontroll- und Dokumentationspflichten des Auftraggebers

Weiterhin ist der Auftraggeber verpflichtet, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig davon zu überzeugen, dass der Auftragnehmer die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen einhält (§ 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG n. F. i. V. m. § 9 BDSG). Dazu kann er bspw. Vor-Ort-Kontrollen durchführen, Sachverständige hinzuziehen oder auf eine schriftliche Beschreibung zurückgreifen. Auch Testate über Zertifizierungen nach stattgefundenen Datenschutz-Audits können herangezogen werden. Welche dieser Prüfungsmöglichkeiten in Frage kommen und wie weit sie reichend ist im Einzelfall, v. a. nach Anzahl und Qualität der Daten sowie der potenziellen Gefahren, zu entscheiden. Gemäß dem neu eingefügten § 11 Abs. 2 Satz 5 BDSG ist das Ergebnis (jeweils) zu dokumentieren.

Folgen der Missachtung

Wer gegen § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG verstößt und einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG die Zuverlässigkeit des Auftraggebers nicht überprüft, handelt ordnungswidrig (§ 43 Abs. 1 Nr. 2b BDSG). In diesen Fällen drohen Geldbußen bis zu 50.000 Euro (§ 43 Abs. 3 i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 2b BDSG).

Daneben kann die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz erstmals auch Maßnahmen anordnen, um Mängel bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder der technisch-organisatorischen Maßnahmen zu beseitigen (§ 38 Abs. 5 BDSG).

Schließlich können bei Datenschutzverstößen die Personen, deren Daten betroffen sind, Schadenersatz vom Auftraggeber und Auftragnehmer verlangen. Besteht keine Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung, wird es schwierig sein, im Falle eines Falles die eigene Unschuld nachzuweisen. Auch der Auftraggeber wird Schwierigkeiten haben, vom Auftragnehmer Schadenersatz zu fordern, wenn er sich nicht auf eine solche Vereinbarung berufen kann, um Pflichtverletzungen darzulegen.

Was ist zu tun?

Verträge mit Rechenzentren sowie sonstige infrage kommende Auftragsverhältnisse sind darauf hin zu überprüfen, ob sie die – damit vielfach verbundene – Auftragsdatenverarbeitung in der jetzt vorgeschriebenen Weise regeln. I. d. R. wird davon auszugehen sein, dass die erforderlichen Mindestinhalte von Auftragsdatenverarbeitungsverträgen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 10 BDSG nicht vollständig erfasst und die Aufträge daher anzupassen sind.

Musterverträge, bspw. vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM), der aber derzeit den Überarbeitungsbedarf prüft, sind zwar gute Wegweiser, aber stets an den Einzelfall anzupassen.

DATEV-Mitglieder

Die DATEV eG, als Auftragnehmerin der Datenverarbeitung z. B. bei RZ-Leistungen oder DATEV-ASP, teilt hierzu mit, schon vor der Rechtsänderung über den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen der Auftragsdatenverarbeitung gelegen zu haben. Freiwillig und mit Erfolg habe sie sich einem Datenschutz-Audit unterzogen; schon bisher biete man den Mitgliedern datensicherheitskonforme Verschlüsselungstechniken an.

Dennoch könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch die – sehr kurzfristig und ohne Übergangsfrist in Kraft getretenen – Gesetzesänderungen Anpassungen der Aufträge zur Auftragsdatenverarbeitung nötig werden können.

Hierzu wird man sich mit den Mitgliedern in Verbindung setzen.

54. 14. Deutsche Tennismeisterschaften der Steuerberater in Hinterzarten

In der Zeit vom **11. – 16. Juli 2010** veranstaltet die Steuerberaterkammer Südbaden zusammen mit der Hochschwarzwaldtourismus GmbH und dem Tenniszentrum Hinterzarten die 14. Deutschen Tennismeisterschaften für Steuerberater. Gespielt wird in den folgenden Wettbewerben:

Damen-Einzel
Herren-Einzel 25 + ab Jahrgang 1985 und älter
Herren-Einzel 40 + ab Jahrgang 1970 und älter
Herren-Einzel 50 + ab Jahrgang 1960 und älter
Herren-Einzel 60 + ab Jahrgang 1950 und älter
Herren-Einzel 70 + ab Jahrgang 1940 und älter
Herren-Doppel
Mixed
Consolation

Zugelassen zu diesem Turnier sind Steuerberater/-innen und Steuerbevollmächtigte mit beruflicher Niederlassung in Deutschland.

Neben dem Turnier wird ein umfangreiches Rahmenprogramm angeboten, so dass sich die Fahrt in den Schwarzwald auch gut für einen Familienurlaub eignet. Insbesondere besteht auch für die Familienangehörigen, die bislang den Weg zum Tennis noch nicht gefunden haben, die Möglichkeit, abseits vom Turniergehen diesen schönen Sport mit Hilfe eines versierten Trainers zu erlernen.

Die Hochschwarzwaldtourismus GmbH organisiert weitgehend das Begleitprogramm und nimmt auch die Hotelreservierungen vor: Telefon: 07652/12060, E-Mail: info@hochschwarzwald.de,

Internet: www.hochschwarzwald.de

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an die Steuerberaterkammer Südbaden, Frau Regina Zink, Telefon: 0761/70526-11, E-Mail: regina.zink@stbk-suedbaden.de.

55. 5. Deutsche Steuerberater-Meisterschaften am 26. September 2010 im Rahmen des 37. real-BERLIN-MARATHON

Auch im Jahr 2010 findet wieder der Berlin-Marathon statt. Wir haben uns dieser spektakulären Veranstaltung vor 5 Jahren angeschlossen und suchen auch in diesem Jahr wieder die schnellsten Steuerberater der Republik. Auf die ersten 3 laufsüchtigen Kolleginnen und Kollegen waren die Goldenen, Silbernen und Bronzenen Bären. Die Anmeldung ist denkbar einfach. Mit der für Steuerberater individualisierten Onlineanmeldung wählen Sie den sichersten und auch den unkompliziertesten Weg der Anmeldung. Eine weitere Angabe zum Team Steuerberater ist dann nicht mehr notwendig. Falls Sie zusätzlich für einen Verein gewertet werden wollen, vergessen Sie bitte nicht die Vereinsangabe auf der Onlineanmeldung. Beide Angaben, Team Steuerberater und Verein, kommen dann in die Wertung.

Onlineanmeldung unter:
[https:// secure.mikatiming.de/scc/steuerberater/2010/de/](https://secure.mikatiming.de/scc/steuerberater/2010/de/)

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie wie immer auf unserer Homepage oder unter http://www.real-berlin-marathon.com/events/berlin_marathon/2010/index.de.php.

56. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. November 2009 bis 28. Februar 2010 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

16.11.2009

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung

gerichtet an: BMF

20.11.2009

Stellungnahme zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufassung der Gewerbesteuer-Richtlinien 2009 (GewStR 2009) GZ IV C 7 – G 1310/08/10001; DOK 2009/0680147

gerichtet an: BMF

25.11.2009

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums

gerichtet an: FA BT

30.11.2009

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zum Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen

gerichtet an: BMF

10.12.2009

Stellungnahme zum Entwurf des BMF-Schreibens vom 5. Mai 2009 (BstBl I S. 631) zur Anrechnung und Erstattung von Kapitalertragssteuer bei über den Dividendenstichtag zu regulierenden Geschäften; Entwurf eines BMF-Schreibens zu Fragen im Zusammenhang mit Erstattung der Bescheinigung durch Steuerberater und Rechtsanwälte

GZ IV C 1 – S 2252/09/10003 – DOK 2009/0736373

gerichtet an: BMF

15.12.2009

Eingabe zur Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag

gerichtet an: BMF

21.01.2010

Stellungnahme zum Entwurf einer Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

gerichtet an: WA BR

29.01.2010

Eingabe zu Beherbergungsleistungen: Vorsteuerabzug aus Rechnungen ab dem 1. Januar 2010

gerichtet an: BMF

04.02.2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften – BT-Drs. 17/506 sowie zu den Formulierungshilfen

gerichtet an: FA BT

18.02.2010

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“

gerichtet an: BMJ

19.02.2010

Eingabe zur neuen Zeile 108 im Mantelbogen der Einkommensteuererklärung 2009

gerichtet an: BMF

26.02.2010

Eingabe zu den Vordrucken für die Abgabe der Einkommensteuererklärungen

gerichtet an: BMF

57. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2009 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

7. Oktober 2009:

17. Sitzung des Ausschusses „Verfahrens- und Steuerstrafrecht“

Der Ausschuss setzte sich insbesondere mit aktuellen Entwicklungen des Steuerstrafrechts und dem strafprozessualen Arrest auseinander. Daneben befasste er sich mit den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur edv-gestützten Betriebsprüfung und zur Durchsuchung und Beschlagnahme beim Steuerberater.

7. Oktober 2009:

Gespräch mit Vertretern des Bundesverbands der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.

Ein Gesprächsthema war die mögliche Zusammenarbeit von Rentenberatern und Steuerberatern in Angelegenheiten der betrieblichen Altersversorgung.

8. Oktober 2009:

50. Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses, Zürich

Auf der Jubiläumssitzung wurde neben der Abstimmung in Hinblick auf neu zu bearbeitende Themen insbesondere die Vorbereitung für den nächsten D-A-CH Steuerkongress im Frühjahr 2011 in Wien abgeschlossen.

19./20. Oktober 2009:

84. Sitzung des Ausschusses „Steuerberatungsrecht“

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Erarbeitung von Vorschlägen zur Novellierung der Fachberaterordnung. Zudem befasste sich der Ausschuss mit berufs- und haftungsrechtlichen Einzelfragen wie z. B. der Frage der Anwendbarkeit deutschen Berufsrechts bei Tätigkeiten im Ausland oder der Haftung des Steuerberaters für

Insolvenzverschleppungsschäden. Gegenstand der Beratungen war ferner der Entwurf der Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit des Steuerberaters als Aufsichtsrat bzw. Beirat.

21. Oktober 2009:

Gespräch mit der Justiziarin der SPD-Bundestagsfraktion Brigitte Zypries

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken traf die scheidende Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries in Berlin. Das Treffen bildete den Schlusspunkt der konstruktiven und erfolgreichen Zusammenarbeit der Organisationen des Berufsstandes mit dem Bundesministerium der Justiz im Bemühen um eine praxistaugliche Reform des Bilanzrechts.

23. Oktober 2009:

1. Internationaler Steuerfachtag „Steuerberatung in Europa“ der Steuerberaterkammer Hessen, Frankfurt/Main

Vertreter des Finanzministeriums und der Finanzverwaltung stellten unter anderem Probleme eines einheitlichen Unternehmenssteuerrechts in Europa dar. Im Anschluss wurden die Maßnahmen der berufsständischen Organisationen zur Unterstützung auf dem Weg nach Europa vorgestellt. Die Vertreter der Bundessteuerberaterkammer erläuterten hierbei ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts und gaben Hinweise zum Fachberater für Internationales Steuerrecht.

23. Oktober 2009:

Kammertag Thüringen, Weimar

Auf Einladung der Steuerberaterkammer Thüringen berichtete der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken über aktuelle Entwicklungen bei der Einführung des Risikomanagements der Finanzverwaltung aus Sicht der steuerberatenden Berufe.

26. Oktober 2009:

Gesprächskreis mit dem Botschafter Spaniens in Deutschland

Anlässlich des Gesprächskreises berichtete der spanische Botschafter über die Pläne seines Landes in Hinblick auf die bevorstehende EU-Ratspräsidentschaft ab Januar 2010. Die Bundessteuerberaterkammer interessierte sich insbesondere für Fragen zum Umgang mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die nach Auskunft des Botschafters einen Arbeitsschwerpunkt während der spanischen Ratspräsidentschaft, die im Januar 2010 beginnt, bilden soll.

28. Oktober 2009:

75. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“

In der Ausschusssitzung wurde die Ausarbeitung von Anregungen in Hinblick auf Änderungen im internationalen Steuerrecht für den deutschen Gesetzgeber beschlossen. Eine Vertreterin des BMF hielt einen Vortrag zum neuen Art. 7 OECD-MA sowie zum European Joint Transfer Pricing Forum.

28. Oktober 2009:

Sitzung des Arbeitskreises „Berufsbildungsstatistik“ beim Statistischen Bundesamt, Wiesbaden

Auf der Arbeitskreissitzung wurden die Probleme bei der Umstellung der Berufsbildungsstatistik auf Individualdaten sowie Lösungsansätze besprochen. Weiterhin wurden die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2008 vorgestellt.

29. Oktober 2009:

Arbeitskreis „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, der sich aus den Geschäftsführungen der Bundessteuerberaterkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundesnotarkammer, der Patentanwaltskammer und der Wirtschaftsprüferkammer zusammensetzt, befasste sich mit aktuellen berufspolitischen und berufsrechtlichen Fragen. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die geplanten Novellierungen der Berufsordnung der Steuerberater bzw. der Wirtschaftsprüfer sowie der Stand der Umsetzung des nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie geforderten Normenscreening.

3. November 2009:

26. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung und Prüfungswesen“

Der Ausschuss diskutierte den Entwurf eines BMF-Schreibens „Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung; Änderung des § 5 Abs. 1 EStG durch das BilMoG“ und erarbeitete Anmerkungen für eine Stellungnahme. Darüber hinaus wurden Einzelfragen zum BilMoG erörtert.

4. November 2009:

Arbeitskreis „Chancengleichheit“ des Bundesverbandes der Freien Berufe

Der Arbeitskreis erörterte im Wesentlichen die sich durch das Projekt „Erfolgsfaktor Familie“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ergebenden Kooperationsmöglichkeiten für die Freien Berufe.

5. November 2009:

Sitzung der Gemeinsamen Kommission „Elektronischer Rechtsverkehr“ des EDV- Gerichtstages e. V.

Thema der Sitzung war unter anderem das „Ersetzende Scannen“. In diesem Zusammenhang informierte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) über einen Workshop mit Vertretern aus Verwaltung, Politik, Justiz und Wirtschaft im Frühjahr 2010. Die Bundessteuerberaterkammer wird daran teilnehmen. Zu den Themen 'ELENA' und 'DE-Mail' erfolgte ein Sachstandsbericht.

9. November 2009:

Sitzung des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, Brüssel

Die Mitglieder des Rechtsausschusses diskutierten unter anderem die Frage der Notwendigkeit eines Jahresabschlusses für Kleinunternehmen. Die Bundessteuerberaterkammer warb im Vorfeld und am Rande der Sitzung für die Beibehaltung der bestehenden Regelungen.

10. November 2009:

Repräsentantentreffen des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB), Brüssel

Repräsentanten der Freien Berufe Österreichs und Deutschlands trafen sich in der Vertretung der Bundessteuerberaterkammer in Brüssel, um aktuelle berufsrechtliche Fragen zu erörtern. Insbesondere ging es um Fragen zur Berufsanerkennung, die im Europäischen Parlament diskutiert wurden.

10./11. November 2009:

Geschäftsführerkonferenz der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern

Zu Beginn der Geschäftsführerkonferenz stellte sich der neue Leiter des für das Berufsrecht der Steuerberater zuständigen Referats im Bundesministerium der Finanzen vor. Im Anschluss wurden Meinungen und Erfahrungen zu Fragen aus den Bereichen Berufsrecht sowie Aus- und Fortbildung ausgetauscht. Hierbei wurden unter anderem aktuelle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit sowie Praxisfragen zur Berufshaftpflichtversicherung erörtert. Im Bereich Aus- und Fortbildung war unter anderem die Frage, inwieweit eine Ausbildung von Steuerfachangestellten auch durch Syndikus-Steuerberater möglich ist, Gegenstand der Beratungen.

11. November 2009:

Berufsrechtliche Fachtagung des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) veranstaltete in diesem Jahr eine berufsrechtliche Fachtagung zum „Fremdbesitzverbot im Recht der Steuerberater und anderer Freier Berufe“. Der Vorsitzende des DWS-Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken begrüßte die Aussage der Bundesregierung im Koalitionsvertrag, am Fremdbesitzverbot uneingeschränkt festhalten zu wollen. Diskussionsbeiträge lieferten die Mitglieder des Wissenschaftlichen Arbeitskreises „Berufsrecht“ des DWS-Instituts. Ein Tagungsband, der alle Referate und Diskussionsbeiträge dokumentiert, wird im DWS-Verlag erscheinen.

13. November 2009:

Gemeinsame Sitzung mit dem DIHK

Auf der gemeinsamen Sitzung wurde die Ausgestaltung der Steuerpolitik der neuen Regierung im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes erörtert. Ferner wurden die Erwartungen an die laut Koalitionsvertrag einzusetzenden Kommissionen in den Bereichen Einkommensteuer, Umsatzsteuer sowie Gemeindefinanzreform diskutiert. Weitere Themen waren der vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Entwurf eines Schreibens zur Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung sowie aktuelle Fragen zur Umsatzsteuer und dem internationalen Steuerrecht.

17. November 2009:**Kammertag Köln**

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken berichtete im Rahmen des Kammertages Köln über aktuelle Entwicklungen bei der Einführung des Risikomanagements der Finanzverwaltung aus Sicht der steuerberatenden Berufe.

18. November 2009:**Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“**

Der Ausschuss, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich mit verschiedenen Fragen des Versicherungsschutzes. Gegenstand der Sitzung war zudem die Frage der Rechtsceinhaftung bei Kundmachung von freien Mitarbeitern auf Geschäftspapieren.

20. November 2009:**26. Forum Finanzpolitik und Steuerrecht, Karlsruhe**

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken richtete im Rahmen des 26. Forums Finanzpolitik und Steuerrecht an die zahlreichen Gäste aus Berufsstand, Politik, Rechtsprechung, Wissenschaft und Verwaltung ein Grußwort.

24. November 2009:**213. Präsidialsitzung**

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

26. November 2009:**27. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“**

Schwerpunkt der Ausschusssitzung war die Besprechung des Entwurfs der Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater.

30. November 2009:**Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums („Wachstumsbeschleunigungsgesetz“)**

Die Bundessteuerberaterkammer nahm als Sachverständige an der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz teil. Themen waren unter anderem Korrekturen an der Unternehmenssteuerreform und an der Erbschaftsteuerreform.

30. November 2009:**19. Sitzung des Ausschusses 60 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“**

Der Ausschuss diskutierte den Entwurf von Hinweisen für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberatungspraxis. Zudem wurde die Planung von betriebswirtschaftlichen Seminaren für das kommende Jahr diskutiert.

2. Dezember 2009:**38. Sitzung des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“**

Der Ausschuss befasste sich mit den Herausforderungen, die sich zukünftig für den Berufsstand stellen. Weiterhin wurden Handlungsoptionen für Berufsstand und Kammerarbeit erörtert.

2. Dezember 2009:**Sitzung des Ausbildungspaktbeirats, Hannover**

Auf der Sitzung wurde über eine Weiterführung des Ausbildungspaktes, der Ende 2010 ausläuft, beraten. Der Ausbildungspaktbeirat der Freien Berufe plädierte für eine Fortführung. Wesentliche Aufgabe des Pakts soll weiterhin die bestmögliche Versorgung der Jugendlichen mit betrieblichen Ausbildungsplätzen sein.

3. Dezember 2009:**Sitzung des Versicherungsausschusses der Versicherungsstelle Wiesbaden, Wiesbaden**

Neben der Erörterung der „Vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung 2008“ und der Risiko- und Beitragssituation im Tarif für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer standen Überlegungen für ein Modell zur Gewinnbeteiligung und eine Gesetzesinitiative zur Korrektur der Rechtsprechung des BGH zur Haftung von Soziern im Fokus der Beratungen. Des Weiteren wurde über den Deckungsschutz bei genehmigten gewerblichen Tätigkeiten gesprochen.

3. Dezember 2009:**27. Sitzung des Ausschusses 61 „Ertragsteuern“**

Der Ausschuss diskutierte unter anderem über den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung sowie das neue Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung der privaten Nutzung von betrieblichen PKW's. Praxisprobleme bei der Realteilung sowie bei der Ablösung von Pensionszusagen und Fragen im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer standen ebenfalls auf der Tagesordnung.

4. Dezember 2009:**Besucher einer Delegation der serbischen Finanzverwaltung**

Die Teilnehmer der Delegation informierten sich bei ihrem Besuch über den Aufbau und die Arbeit der Selbstverwaltung der Steuerberater in Deutschland. Die Delegation zeigte großes Interesse an den deutschen Steuergesetzen und der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundessteuerberaterkammer.

7. Dezember 2009:**Symposium des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V.**

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) ist im Rahmen des diesjährigen Symposiums zu dem Ergebnis gekommen, dass verfassungsrechtliche Grundsätze vom deutschen Steuergesetzgeber häufig zu wenig beachtet werden. Die Folgen sind eine Vielzahl verfassungsgerichtlicher Verfahren und eine schwindende Akzeptanz der Steuerbürger.

Die 15 „Leitlinien zum verfassungsrechtlichen Rahmen des Steuerrechts“ des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“ des DWS-Instituts wurden anlässlich des DWS-Symposiums vorgestellt und diskutiert. Ein Tagungsband, der alle Referate und Diskussionsbeiträge dokumentiert, wird im DWS-Verlag erscheinen.

7. Dezember 2009:

Antrittsbesuch beim Bundesminister der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble

Der neue Bundesminister der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble empfing die Vertreter der Bundessteuerberaterkammer, den Präsidenten Dr. Horst Vinken, den Vizepräsidenten Dr. Hartmut Schwab sowie die Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Keßeler, zu einem ersten Gespräch in Berlin. Die steuerpolitische Agenda der Bundesregierung bildete den Schwerpunkt des Austauschs, der intensiv fortgesetzt werden soll.

15. Dezember 2009:

Sitzung des Arbeitskreises „Berufsrechte“ des Bundesverbandes der Freien Berufe

Neben den Beteiligungs- und Kooperationsmöglichkeiten in den Freien Berufen standen vor dem Hintergrund eines aktuellen Urteils des EuGH die Berufshaftpflichtversicherung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen sowie aktuelle Entwicklungen im Bereich der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge im Vordergrund der Beratungen. Darüber hinaus waren der Sachstand beim Normenscreening im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie der Entwurf eines CEN-Guides zur Erarbeitung von Dienstleistungsnormen Gegenstand der Sitzung.

58. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.03.2010

		26.01.2010	Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Herbst/Winter 2009/2010
		27.01.2010	Gespräch mit der Staatssekretärin im Finanzministerium des Landes Brandenburg
		27.01.2010	Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern
		29.01.2010	Landgericht Cottbus Amtseinführung und Amtsausführung des Präsidenten
		01.02. bis 05.02.2010	Kompaktseminar „Steuerfachangestellte/r“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2010
		02.02.2010	Bundessteuerberaterkammer Besprechung zu Ausbildungsfragen
		03.02.2010	Neujahrsempfang der Brandenburgischen Notarkammer
		05.02.2010	Bundessteuerberaterkammer Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
		10.02.2010	Finanzgericht Berlin-Brandenburg Teilnahme an einem Gerichtsverfahren
		11.02.2010	Seminarveranstaltung „Aktuelle Entwicklung im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht“
		15.02. bis 22.02.2010	Mündliche Steuerberaterprüfung 2010
		17.02.2010	Vorstandssitzung, 41 Tagesordnungspunkte, davon 12 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
15.01./ 16.01.2010	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Herbst/Winter 2009/2010	17.02.2010	Gemeinsame Vorstandssitzung mit dem Vorstand der Steuerberaterkammer Berlin
19.01.2010	Bundessteuerberaterkammer Erfahrungsaustausch zur Durchführung der Steuerberaterprüfungen	20.02.2010	Berufsausbildung Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2010 „Steuerfachangestellte“
19.01.2010	Amtsgericht Neuruppin Wettbewerbsrechtliches Verfahren	24.02.2010	Gemeinsame Sitzung des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer und der Präsidenten der Steuerberaterkammern mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder
21.01.2010	Besprechung im Wirtschaftsministerium zum „Einheitlichen Ansprechpartner“		
22.01.2010	Jahresempfang des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg	27.02.2010	Berufsausbildung Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2010 „Steuerfachangestellte“
25.01.2010	7. Finanzgerichtstag in Köln		

02.03.2010	Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg 34. Berliner Steuerfachtagung	10./11.05.2010	HLBS – Hauptverbandstagung in Mainz
06.03.2010	Berufsausbildung Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte“	04.06. bis 05.06.2010	Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Sommer 2010 –
08.03.2010	Zwischenprüfung Steuerfachangestellte/r“	07.06. bis 25.06.2010	Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Sommer 2010 –
10.03.2010	Finanzgericht Berlin-Brandenburg Teilnahme an einem finanzgerichtlichen Verfahren	03.07.2010	Ausbildungsabschlussfeier
12.03./13.03.2010	Berufsausbildung Seminar „Klausurentechnik“	15.09.2010	Berufsbildungsausschuss-Sitzung
16.03.2010	Teilnahme an der 20. Satzungsversammlung	15.09.2010	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollgen
16.03.2010	Teilnahme am Erfahrungsaustausch „Steuerfachwirtprüfung“ der Bundessteuerberaterkammer	30.09./01.10.2010	5. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress – Italien 2010
17.03.2010	Teilnahme an der Sitzung des Landesausschusses für berufliche Bildung des Landes Brandenburg	05.10. bis 07.10.2010	Schriftliche Steuerberater-Prüfung
19.03./20.03./21.03.2010	Vorbereitungsseminar auf die mündliche Prüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“	11.10. bis 13.10.2010	33. Deutscher Steuerberatertag 2010 in Leipzig
22.03.2010	Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater	13.10.2010	Klimagespräch mit der Brandenburger Finanzverwaltung
23.03.2010	DATEV – Geschäftsführerbesprechung	01.11. bis 02.11.2010	Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Herbst/Winter 2010/2011 –
29.03./30.03.2010	Berufsausbildung zum „Steuerfachangestellten“ – Schriftliche Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2010 –	28./29.10.2010	HLBS, 61. Steuerfachtagung in Berlin
VI. Termine		20.11.2010	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
17.04.2010	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	07.12.2010	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
08.05.2010		08.12.2010	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
12.06.2010		09.12.2010	
24.04.2010	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	10.12.2010	
29.05.2010		17.01. bis 26.01.2011	Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Herbst/Winter 2010/2011 –
26.06.2010		04.04. bis 15.04.2011	Mündliche Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
03./04.05.2010	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2010 in Berlin	VII. Anlagen	
22.04.2010	Seminarveranstaltung „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“		

3. Ball der Freiberufler am 20. LFB-Gründungstag

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

unser Landesverband der Freien Berufe Brandenburg e.V. wird am 28. Januar 2011 seinen 20. Gründungstag begehen.

Die Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung des LFB am 14. Dezember 2009 haben sich dafür ausgesprochen, neben der politischen Würdigung dieses, für die Entwicklung der Freiberuflichkeit in unserem Bundesland so wichtigen Datums, als gesellschaftliches Ereignis auch einen Ball der Freiberufler durchzuführen.

Von daher gestatte ich mir, Sie im Namen des Präsidiums des Landesverbandes der Freien Berufe Brandenburg e.V. zum nunmehr bereits 3. Ball der Freiberufler unseres Bundeslandes einzuladen, der am 28. Januar 2011 im Dorint-Hotel Potsdam stattfindet. Ausgehend vom gegenwärtigen Planungsstand kann ich Ihnen mitteilen, dass der Teilnehmerpreis an dieser Veranstaltung zwischen 90,00 und 100,00 Euro pro

Person betragen wird, worin die Getränke allerdings nicht eingeschlossen sind. Auch kann davon ausgegangen werden, dass es wie bei den vorangegangenen Veranstaltungen wiederum gelingen wird, attraktive Konditionen für die Übernachtungen zu verhandeln. Da die Vorbereitung einer solchen Veranstaltung neben dem logistischen Aufwand auch die Beachtung des hierfür zur Verfügung stehenden Finanzvolumens erfordert, bitte ich Sie auf diesem Wege recht herzlich, Ihr Interesse an der Teilnahme an unserem 3. Ball der Freiberufler möglichst bis zum 30. April 2010 als Fax-Antwort oder als E-mail an die Geschäftsstelle zu richten.

Um Verständnis bitte ich Sie wiederum auch dafür, dass diese „Primäreinladung“ aus Kostengründen in dieser rationellen Form erfolgt. Selbstverständlich werden alle Damen und Herren, die sich für eine Teilnahme an unserem Ball entschieden haben, nochmals persönlich angeschrieben. Die sehr gute Resonanz, die unsere Freiberuflerbälle jeweils im Oktober 2003

und 2005 bei den Teilnehmern gefunden haben, lässt sicher wiederum erwarten, dass auch diese Veranstaltung ein voller Erfolg wird und an die wir uns gern zurück-erinnern werden.

Ich würde mich sehr freuen, Sie am 28.01.2011 im Dorint-Hotel Potsdam begrüßen zu können.

Thomas Schmidt
Präsident

Der 3. Ball der Freiberufler findet statt:
Freitag, den 28. Januar 2011
Dorint-Hotel Potsdam
Jägerallee 20
14469 Potsdam
Tel.: 0331 274 9033

Organisation:
Landesverband der Freien Berufe Brandenburg e.V., Ines Philipp
Tel.: 0331 2977 413
Fax: 0331 2977 171
E-Mail: info@freie-berufe-brandenburg.de

Landesverband der Freien Berufe Land Brandenburg e. V.



3. Ball der Freiberufler



Anmeldeformular

3. Ball der Freiberufler am Freitag, den 28. Januar 2011

Titel	
Name	
Vorname	
Straße	
Postleitzahl	
Wohnort	
Anzahl der Teilnehmer	

RÜCKMELDUNG BITTE BIS ZUM 30. APRIL 2010

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unserer Berufskollegen

Rolf Haberlandt
Steuerberater

Silvester Pinger
Steuerbevollmächtigter

bekannt zu geben.

Wir werden unseren Kammermitgliedern ein ehrendes Andenken
bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung